



Umgang mit Verpackungen in Europa

Eine Übersicht der nationalen Umsetzung

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

 **Gemeinsam Nachhaltig**

Impressum

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Bereich Energie, Umwelt, Industrie – Berlin

Herausgeber und Copyright

© Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) | Bereich Energie, Umwelt, Industrie
Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Brüssel

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

@ info@dihk.de

 www.dihk.de

Ansprechpartner

Christoph Petri 030 20308 22012, petri.christoph@dihk.de

Redaktion

Helena Weizel, weizel.helena@dihk.de

Layout

Friedemann Encke, encke.friedemann@dihk.de

Bildnachweis

© www.gettyimages.com

Stand

Januar 2023

Umgang mit Verpackungen in Europa – eine Übersicht der nationalen Umsetzung

Die am 4. Juli 2018 in Kraft getretene novellierte EU-Verpackungsrichtlinie ((EU) 2018/852) war Anlass für zahlreiche Änderungen in den nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten. Allerdings variieren die jeweiligen Regelungen über den Umgang mit Verpackungen von Land zu Land. Unternehmen, die verpackte Waren in diesen Ländern in den Verkehr bringen, müssen deshalb sehr unterschiedliche Anforderungen beachten. Dies beeinträchtigt den grenzüberschreitenden Warenverkehr und führt zu Rechtsunsicherheiten. Diese Broschüre soll deshalb einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen an Inverkehrbringer von Verpackungen in den verschiedenen Staaten Europas verschaffen.

Wir beantworten die Fragen: Wer unterliegt den verpackungsrechtlichen Bestimmungen? Welche Verpackungen fallen in den Anwendungsbereich? Welche Kennzeichnungspflichten und Sonderregelungen gibt es?

Um die EU-weit unterschiedlichen Regelungen zu harmonisieren, hat die EU-Kommission am 30.11.2022 einen Vorschlag für eine neue Verpackungsverordnung veröffentlicht. Nun muss dieser vom Europäischen Parlament und vom Rat beraten werden. Bis die Regelungen beschlossen und in Kraft treten werden, kann jedoch mehr als ein Jahr vergehen. Da sich auch die Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten immer wieder ändern, können wir leider keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität übernehmen.

Unter Mitarbeit zahlreicher Auslandshandelskammern hat die DIHK eine einführende Gesamtübersicht über die verschiedenen nationalen Regelungen erstellt.

Die Veröffentlichung ist ein Service der IHK/AHK-Organisation für die Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhalt

BELGIEN.....	3
BULGARIEN	5
DÄNEMARK.....	7
DEUTSCHLAND	9
ESTLAND.....	11
FINNLAND	13
FRANKREICH	15
IRLAND	17
ITALIEN.....	19
KROATIEN.....	21
LUXEMBURG	23
NIEDERLANDE	25
NORWEGEN.....	27
ÖSTERREICH.....	29
PORTUGAL	31
RUMÄNIEN.....	33
SCHWEDEN	35
SCHWEIZ	37
SLOWAKEI.....	39
SLOWENIEN	40
SPANIEN.....	42
TSCHECHIEN.....	44
TÜRKEI.....	46
UNGAR.....	48
VEREINIGTES KÖNIGREICH.....	50

BELGIEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen vom 4. November 2008 zwischen der Wallo-nischen Region, der Flämischen Region und der Region Brüssel Hauptstadt. Das Abkommen hat somit in ganz Belgien Gesetzeskraft und stellt sicher, dass in allen drei Regionen diesel-ben Standards gelten. Das Abkommen gilt für alle Verpackungen, die auf den belgischen Markt gebracht werden. Unternehmen können sich für ihre Verpackungsmeldungen bei einem zugelassenen Rück-nahmesystem anmelden oder individuelle Rücknahmepläne bei den zuständigen Behörden einreichen. Übernehmen Unternehmen individuell die Rücknahmepflicht, müssen sie die erzielte Wiederverwertung gegenüber der Interregionalen Verpackungskommission nachwei-sen. Ebenfalls müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie die gesetzlich festgelegten Informationspflichten gegenüber den Behörden erfüllt haben. Bringt ein Unternehmen eine Jahresmenge von mehr als 300 Tonnen Einwegverpackungen in Belgien auf den Markt bzw. verpackt oder lässt in Belgien Produkte mit mehr als 100 Tonnen Einwegverpackungen verpacken, die in Belgien auf den Markt gebracht werden, ist es verpflichtet, alle drei Jahre bei der Interregionalen Verpackungskommission einen Abfall-vermeidungsplan einzureichen. Zurzeit sind zwei kollektive Rücknahmesystem in Belgien zugelassen: FostPlus für Haus-haltsverpackungen und Va-I-Pac für gewerbliche und Transportverpackungen.
Pflichten Herstel-ler, Handel, Im-porteure	Das Zusammenarbeitsabkommen gilt für jeden, der mit Ware befüllte und beim Endverbrau-cher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Belgien in Verkehr bringt. Er gilt als Verpackungsverantwortlicher. In der Regel ist dies der Hersteller des Produktes. Hat der Her-steller seinen Sitz im Ausland, so ist im Normalfall der inländische Importeur verpackungs-verantwortlich. Ausschlaggebend für die Definition des Verpackungsverantwortlichen ist die Rechnungsstellung. Grundsätzlich besteht für den Verpackungsverantwortlichen eine Rücknahmepflicht für die Verpackungen, die Verpflichtung bestimmte Recyclingquoten zu erreichen sowie eine Infor-mationspflicht gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können sich Unternehmen einem zugelassenen Rücknahmesystem anschließen, das diese Verpflichtungen dann für das angeschlossene Unternehmen übernimmt. Bringt ein Unternehmen eine Jahresmenge von mehr als 300 Tonnen Einwegverpackungen in Belgien auf den Markt bzw. verpackt oder lässt in Belgien Produkte mit mehr als 100 Tonnen Einwegverpackungen verpacken, die dann in Belgien auf den Markt gebracht wer-den, ist es verpflichtet, alle drei Jahre bei der Interregionalen Verpackungskommission einen Abfallvermeidungsplan einzureichen. Allgemein gilt eine Bagatellgrenze von 300 kg Verpackungsmaterial pro Jahr. Jedoch ist eine Anmeldung bei FostPlus unabhängig von dieser Menge erforderlich, wenn das Logo „Der grüne Punkt“ auf den Verpackungen verwendet wird. Vorgehen für Inverkehrbringer in Belgien: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Feststellen, ob Bagatellgrenze angewendet werden kann • Feststellen, ob man verpackungsverantwortlich ist • Anmeldung bei einem Rücknahmesystem oder Einreichung eines individuellen Rücknahme-plans <u>Insgesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler im B2C-Bereich, da in diesem Fall kein belgisches Unternehmen verpackungsverantwortlich ist. Auch Versandkartons und Füllmaterial gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.

Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird über die Mitgliedsbeiträge bei Val-I-Pac bzw. oder FostPlus finanziert. Die Systeme nutzen diese Beiträge, um die Verpackungen einzusammeln, zu sortieren und zu recyceln. Eine weitere Finanzierungsquelle sind Einkünfte aus dem Verkauf der eingesammelten Materialien. Verantwortlich für das Einsammeln und die Verwertung von Restmüll sind die Städte und Gemeinden. Die Finanzierung erfolgt über den Verkauf von speziell lizenzierten Restabfallsäcken.
B2B/B2C	Ob eine Verpackung als Haushaltsverpackung oder als gewerbliche Verpackung einzustufen ist, hängt von der Konzeption des Produktes ab: Ist das Produkt ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch entworfen, werden die Verpackungen automatisch als gewerblich eingestuft. Das zuständige Rücknahmesystem ist dann Val-I-Pac. Bei allen anderen Produkten empfiehlt sich die Konsultation der sogenannten „Grauen Liste“, die ähnlich dem Katalog der Zentralen Stelle festlegt, welche Verpackung als gewerblich oder als haushaltsmäßig einzustufen ist. Für gewerbliche Verpackungen besteht in Belgien de facto keine Verantwortlichkeit eines ausländischen Unternehmens, da es immer ein belgisches Unternehmen gibt, das für diese Verpackungen verantwortlich ist. Eine Teilnahme bei Val-I-Pac ist daher nicht vorgesehen. Auch bei Haushaltsverpackungen ist außer beim Verkauf an private Endkunden im Fernabsatz normalerweise das erste belgische Unternehmen für die Lizenzierung verantwortlich. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn das Unternehmen substantielle ökonomische Aktivitäten in Belgien durchführt. Indikationen hierfür sind z. B. das Vorhandensein einer belgischen Umsatzsteuernummer oder eines Verkaufsbüros in Belgien. Belgische Unternehmen können die Meldepflichten im Rahmen eines Mandates an das ausländische Unternehmen übertragen.
Kennzeichnung	Zurzeit gibt es keine Verpflichtung, Sortierhinweise auf den Verpackungen anzubringen. Die Kennzeichnung mit dem „Grünen Punkt“ ist ebenfalls nicht verpflichtend. Elektrische und elektronische Geräte als auch Batterien müssen entsprechend der geltenden EU-Richtlinien gekennzeichnet werden.
Sonstiges	Interregionale Verpackungskommission: https://www.ivcie.be/de/

BULGARIEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das seit 2012 geltende Abfallbewirtschaftungsgesetz (AbfallbewirtschaftungsG) und die damit verbundenen Verordnungen: Die Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung und die Verordnung zur Festlegung der Reihenfolge und Höhe der Zahlung einer Produktgebühr. Die Personen, die Produkte entwickeln, herstellen, verarbeiten, behandeln, verkaufen, aus einem Mitgliedstaat der EU einbringen oder in der Republik Bulgarien auf den Markt bringen (die „verpflichteten Personen“), sind dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung der Abfälle durch ihre Produkten zu treffen. Die Verpflichtungen können individuell oder durch ein von einer Wiederherstellungsorganisation vertretenes kollektives System erfüllt werden. Wenn die „verpflichteten Personen“ ihre Verpflichtung zur getrennten Sammlung, Wiederverwendung, Recycling und/oder Verwertung von Abfällen nicht nachweisen können, haben sie eine Produktgebühr an das Unternehmen für Management der Umweltschutzaktivitäten im Ministerium für Umwelt und Wasser zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird anhand einer von der verpflichteten Person erstellten monatlichen Referenzerklärung festgelegt, in der die Mengen und Materialien der Verpackungen beschrieben werden. Die Produktgebühr gilt als im Verkaufspreis des betreffenden Produkts enthalten. Nach öffentlichen Informationen erfüllen die meisten Hersteller in Bulgarien ihre Verpflichtungen durch kollektive Systeme.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die verpflichteten Personen sind verantwortlich für: • die Verringerung der Erzeugung von Verpackungsabfällen, einschließlich der Optimierung von Verpackungen und ihrer Wiederverwendung sowie der Einbeziehung von recycelten Materialien in die Herstellung von Verpackungen, sofern dies nicht gegen Hygiene- und Gesundheitsstandards verstößt; • die getrennte Sammlung der von ihnen erzeugten Verpackungsabfälle, einschließlich der Organisation von Systemen für getrennte Sammlung, Recycling und Verwertung von Verpackungsabfällen; • das Recycling und die Verwertung von getrennt gesammelten Verpackungsabfällen; • die umweltfreundliche Entsorgung von Verpackungsabfällen, die nicht recycelt und/oder verwertet werden können. Die verpflichteten Personen sollen Maßnahmen treffen, um die in der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung festgelegten Ziele zu erreichen. Die Ziele bestehen darin, die Verwertung oder Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung oder Recycling von mindestens einem bestimmten Prozentsatz der Verpackungen zu erreichen. Erfüllen sie ihre Verpflichtungen individuell, so sind die verpflichteten Personen sowie alle ihre Händler, einschließlich der Personen, die an Endverbraucher verkaufen, verpflichtet, die durch die Verwendung der jeweiligen Produkte entstehenden Abfälle am Verkaufsort zurückzunehmen. Wenn die verpflichteten Personen nicht identifiziert werden können, haben Händler, einschließlich der Personen, die an Endverbraucher verkaufen, die gleichen Verpflichtungen wie Hersteller, Importeure und/oder Personen, die Ankünfte der verpackten Waren innerhalb des Landes deklarieren. Verfahren für die Erfüllung von Verpflichtungen: • Abschluss eines Vertrages, wenn Verpflichtungen durch kollektive Systeme erfüllt werden oder • Beantragung einer Genehmigung für Erteilung einer Erlaubnis bei individueller Erfüllung von Verpflichtungen.

Finanzierung/ Entsorgung	Bei Erfüllung von Verpflichtungen durch die kollektiven Systeme zahlen die verpflichteten Personen eine Vergütung an die Wiederherstellungsorganisation, mit der sie einen Vertrag abgeschlossen haben. Erfüllen die verpflichteten Personen ihre Verpflichtungen individuell, stellen sie auf eigene Kosten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie die Erreichung der Ziele der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung sicher. Die Gemeinden erheben eine Gebühr für Siedlungsabfälle, die in der Regel vom Eigentümer steuerpflichtiger Immobilien im Gemeindegebiet gezahlt wird.
B2B/B2C	Eine Unterscheidung zwischen B2B- und B2C-Beziehungen bei der Aufteilung der Verpflichtungen findet nach dem Abfallbewirtschaftungsgesetz und den damit verbundenen Verordnungen nicht statt.
Sonstiges	AbfallbewirtschaftungsG (auf Englisch) Informationsseite des Ministeriums für Umwelt und Wasser (auf Englisch) Bulgarien ist Mitglied bei Pro Europe.

DÄNEMARK

Rechtliche Umsetzung	Das System für Verpackungsabfälle in Dänemark unterscheidet sich stark von den Systemen in anderen Mitgliedstaaten. Zu dem Zeitpunkt, als die EU-Verpackungsrichtlinie eingeführt wurde, verfügte Dänemark bereits über ein Abfallbewirtschaftungssystem, welches die von der neuen Richtlinie vorgeschriebenen Verwertungsziele erfolgreich erfüllte. Eine "erneute" Umsetzung der EU-Richtlinien war deshalb nicht mehr nötig. In Dänemark wird jedoch eine Sonderverbrauchssteuer (dänisch: Punktafgifter) auf folgende Verpackungen beim Hersteller oder Importeur erhoben: • Volumenbasierende Abgaben (Stückabgaben) auf Getränkeverpackungen Die Steuerpflicht umfasst Verkaufsverpackungen mit einem Bruttovolumen von weniger als 20 Litern, unabhängig vom Verpackungsmaterial für bestimmte Getränke. Dazu zählen Verpackungen für folgende Getränke, die nicht dem Pfandsystem unterliegen: Spirituosen, Wein und Fruchtwein. Ab dem 1. Juli 2019 sind Verpackungen für Getränke, die unter das dänische Pfandsystem fallen, von der Verpackungssteuer befreit. • Gewichtsbezogene Abgaben auf Tragetaschen Die Steuerpflicht umfasst Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff mit einem Griff oder dergleichen und einem Rauminhalt von mindestens 5 Litern bis zum Griff. Auf Folgendes wird keine Steuer erhoben: • Geschlossene Beutel (verschweißt) für z. B. Küchenrollen und Toilettenpapier • Taschen, die mit Tragenetzen und -taschen vergleichbar sind • Gewichtsbezogene Abgaben auf Einweggeschirr Die Steuerpflicht umfasst Einweggeschirr unabhängig vom Verpackungsmaterial bzw. Messer, Gabeln, Löffel, Teller und Becher aus Kunststoff und Pappe, die normalerweise nach Gebrauch weggeworfen werden und unabhängig davon, dass sie möglicherweise mehrmals verwendet werden. Eine detaillierte Liste ist hier erhältlich: SKM2015.669.SR. • Gewichtbezogene Abgaben für Folien aus weichem PVC (Polyvinylchlorid) für Lebensmittelverpackungen Folien, die nicht aus PVC bestehen oder nicht für Lebensmitteln bestimmt sind, fallen nicht unter die Verbrauchssteuer. Nicht von der Steuerpflicht erfasst sind PVC-Folien, die im Ausland zur Verpackung von Lebensmitteln verwendet wurden, wobei die Lebensmittel anschließend in Dänemark eingeführt werden. Transportverpackungen sind nicht Gegenstand von Sammlungs- und Verwertungsgebühren in Dänemark, es gibt aber eine Einigung, diese auf freiwilliger Basis zu verwerten. ÄNDERUNGEN AB 2023: Die Regelungen zur Herstellerverantwortung für Verpackungen werden erstmals in Dänemark vollständig am 1. Januar 2025 umgesetzt. Die Herstellerverantwortung gilt für alle Arten von Verpackungen, unabhängig von Material, Form und Verwendung. Jedoch wird bereits ab dem 5. Januar 2023 die erweiterte Herstellerverantwortung für Tabakprodukte mit Filter in Dänemark eingeführt. Somit sind diese Einwegkunststoffprodukte die ersten, für welche die Herstellerverantwortung in Dänemark umgesetzt wird. Verpflichtete Unternehmen (dänische Hersteller, Importeure sowie ausländische Unternehmen, die Internethandel betreiben) müssen ab dem 1. Mai 2023 in das dänische DPA-Register (Dansk Producentansvarsregister) eingetragen werden.
----------------------	--

Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Verbrauchssteuer müssen Unternehmen entrichten, die Waren oder Dienstleistungen an Endverbraucher liefern. Registrierungspflichtig sind dänische Unternehmen, die verbrauchssteuerpflichtige Waren aus dem Ausland importieren oder zum Verkauf erhalten sowie ausländischen Hersteller oder Händler, die direkt an Endverbraucher verkaufen. Des Weiteren haben sich die verpflichteten Unternehmen für die Verbrauchssteuer nur zu registrieren, wenn die Bagatellgrenze von 10.000 DKK pro Jahr überschritten wird.
Finanzierung/Entsorgung	Die Sammlung und Sortierung der Verpackungsabfälle wird teilweise auch durch eine von den Haushalten bezahlte Abfallgebühr finanziert. Der Steuersatz wird nach Analyse des Produktlebenszyklus festgelegt, z. B. nach der Anzahl der Behälter oder danach, wie oft der Abfall gesammelt wird. Die Verwertung und Behandlung von Verpackungsabfällen liegen in der Verantwortung der privaten Betreiber (Recycling) und der Kommunen (Behandlung).
B2B/B2C	Im Rahmen eines B2B-Verhältnisses hat sich der Vertreter/Importeur zu registrieren, bei B2C-Verhältnissen der ausländische Verkäufer.
Kennzeichnung	Verpackungen, die in Dänemark in Verkehr gebracht werden, können mit der Art der Verpackungsmaterialien gekennzeichnet werden. Hierzu müssen die Voraussetzungen aus der Anlage 4 der Verpackungsverordnung (https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1271) erfüllt sein. Piktogramme, die für die Abfalltrennung verwendet werden können, finden Sie hier: https://danskaffaldsforening.dk/faelles-piktogramsystem
Sonstiges	Verpackungsverordnung: lovbekendtgørelse nr. 600 af 5. maj 2020 Die Registrierung erfolgt beim „Erhvervsstyrelsen“. Die Verbrauchssteuer wird der dänischen Steuerbehörde „SKAT“ gemeldet.

DEUTSCHLAND

Rechtliche Umsetzung	Seit 1. Januar 2019 gilt das Verpackungsgesetz (VerpackG). Im Sommer 2021 wurde es umfassend novelliert. Das Gesetz legt die Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Verpackungen mit der Zielsetzung fest, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Das VerpackG richtet sich primär an Hersteller und Inverkehrbringer verpackter Waren. Danach haben sich sämtliche Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen, im Verpackungsregister zu registrieren. Weiterhin haben sich diejenigen Hersteller an einem Rücknahmesystem zu beteiligen, soweit ihre Verpackungen typischerweise an private Endverbraucher oder vergleichbare Anfallstellen abgegeben werden. Es wurde die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR, beliebene Behörde) geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu stärken und die Vollzugsbehörden zu unterstützen. Außerdem besteht eine Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen § 31 VerpackG. Das VerpackG bezieht sich auf den Geltungsbereich Deutschland, sodass Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, nicht nach den Vorgaben des VerpackG behandelt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das VerpackG gilt für jeden, der mit Ware befüllte Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in den Verkehr bringt, also der Hersteller gem. § 3 Abs. 14 VerpackG. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so kann der inländische Importeur als Erstinverkehrbringer und damit als Hersteller gelten. Vor Inverkehrbringen der mit Ware befüllten Verpackungen ist eine Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister notwendig. Fehlt diese, besteht ein Vertriebsverbot. Welche weiteren Pflichten bestehen, hängt von der Art der in Verkehr gebrachten Verpackungen ab. Grundsätzlich besteht für Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen, die Pflicht zur Systembeteiligung an einem der Dualen Systeme sowie die Registrierung und Datenmeldung bei der Zentralen Stelle. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Vorgehen für Inverkehrbringer in Deutschland: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Registrierung im Verpackungsregister LUCID der ZSVR (§ 9 VerpackG) Alle Hersteller/Letzthinverkehrbringer haben sich mit Stammdaten und Markennamen zu registrieren. • Beteiligung an einem Dualen System (§ 7 VerpackG) Angabe von Materialart und Masse • Ggf. jährliche Vollständigkeitserklärung mit Auditierung der Mengendaten (nur für große Hersteller): Mengenschwellen für eine Vollständigkeitserklärung (jährlich) - 80 t Glas - 50 t Papier/Pappe/Karton - 30 t Verpackungen <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler. Auch Versandkartons gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung. Für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister besteht die Verpflichtung zur Überprüfung der vertraglich gebundenen Hersteller im Hinblick auf deren

	Pflichten aus dem Verpackungsgesetz. Diese Akteure haben danach zu überprüfen, ob die Hersteller registriert und an einem System beteiligt sind. Ist dies nicht der Fall, greift ein Vertriebsverbot.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen über den gelben Sack/die gelbe Tonne wird von Industrie und Handel finanziert. Sie bezahlen Gebühren an eines der Dualen Systeme (Übersicht der Systeme hier). Mit den Einnahmen aus diesen Gebühren finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Um den Restmüll kümmern sich in Deutschland die Städte und Gemeinden und erheben darauf Abfallgebühren.
B2B/B2C	Für die Systembeteiligungspflichtigkeit kommt es darauf an, wo die Verpackung typischerweise anfällt. Fallen die Verpackungen beim privaten Endverbraucher (B2C-Bereich), sind sie zu registrieren und systembeteiligungspflichtig. Auch Verpackungen, die in gleichgestellten Anfallstellen (z. B. Gaststätten, Kinos, Verwaltungen) anfallen, sind systembeteiligungspflichtig. Dabei kommt es nicht auf den tatsächlichen Verkauf im Einzelfall an, sondern auf eine allgemeine Marktbeurteilung. Welche Produkte bzw. deren Verpackungen typischerweise bei privaten Endverbraucher anfallen, legt die Zentrale Stelle in einem Produktkatalog (Link) fest. Zu den Verpackungen gehören auch sonstige Verpackungsmaterialien, wie z. B. Etiketten, Klebeband, Luftpolster. Für Verpackungen, die typischerweise nur an gewerbliche Stellen abgegeben werden, müssen sich Hersteller nicht an einem System beteiligen. Diese müssen unentgeltlich zurückgenommen werden. Darüber ist der private oder gewerbliche Endverbraucher zu informieren. Weiter ist über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. Eine Registrierung im Verpackungsregister ist ebenfalls erforderlich.
Kennzeichnung	Es besteht keine Kennzeichnungspflicht für Verpackungen. Die Kennzeichnung der Materialart ist gem. § 6 VerpackG freiwillig. Das Anbringen von Trenn- und Sortierhinweisen ist ebenfalls freiwillig möglich.
Sonstiges	Informationen der Zentralen Stelle: https://www.verpackungsregister.org/

ESTLAND

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Verpackungsgesetz. Die Vorschriften gelten für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, welches Material verwendet wird oder in welchem Bereich (Industrie, Handel, Haushalt, Büro) sie verwendet oder in Verkehr gebracht werden. Es wird eine Verbrauchssteuer auf Verpackungen von Waren erhoben, die in Estland in Verkehr gebracht oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben und aus diesem importiert wurden. Seit 31.05.2008 gibt es ein Pfandsystem für Glas-, Kunststoff und Metallverpackungen von Getränken (Softdrinks, leichte Alkoholgetränke, Saft). Dieses Pfandsystem wird von Eesti Pandipakend betrieben. Bei dem Verpackungsregister (§ 25) handelt es sich um eine Datenbank, in der Daten über Verpackungen, den Verbrauch von Kunststofftragetaschen, die Menge an erzeugten Verpackungen, Recycling und Verwertung von Verpackungen und das Erreichen von Verwertungszielen gespeichert sind. Diese Daten werden an die EU-Kommission übermittelt.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die estnische Verpackungsgesetzgebung regelt den Markt für Hersteller, Verpackungsunternehmen, Importeure und Händler. Verpackungsunternehmen tragen die Verantwortung für die Rücknahme der Verpackung für von ihnen verpackte, verkaufte oder importierte Produkte. In Verkehr bringen i. S. d. Verpackungsgesetzes bedeutet, das erstmalige Vertreiben oder Verwenden in Estland. Werden Waren neu verpackt, gilt die erstmalige Bereitstellung als Inverkehrbringen verpackter Waren. Die Verpackungsunternehmen haben eine Verpackungssteuer zu entrichten. Die Verbrauchssteuer wird auf Verpackungen beim Verkauf, Tausch, der unentgeltlichen Weitergabe oder der Verwendung für den Eigenverbrauch von Verpackungen erhoben. Verbrauchssteuerpflichtig sind Verkaufsverpackungen, Sammelverpackungen und Transportverpackungen. Befreiungen von der Verbrauchssteuer sind möglich, wenn pro Quartal nicht mehr als 25 kg Kunststoffverpackungen in Verkehr gebracht wurden oder nicht mehr als 50 kg Verpackungen aus anderem Material. Verpackungsunternehmen sind verpflichtet, die in Verkehr gebrachten Verpackungen zu sammeln und zu verwerten. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Ein im Versandhandel tätiges Verpackungsunternehmen hat den Endverbraucher darüber zu informieren, dass die Verpackung und der Verpackungsabfall an die Person zurückgegeben werden kann, die die Ware geliefert hat.
Finanzierung/Entsorgung	Durch die Kommunalverwaltung wird die Vorgehensweise für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen festgelegt (Abfallbewirtschaftungsvorschriften). Verpackungsunternehmen können ihre Pflichten der Sammlung und Verwertung von Verpackungen an eine „Verwertungsorganisation“ übertragen. Die Anzahl dieser Organisationen ist nicht begrenzt, erforderlich ist aber eine Lizenz des estnischen Umweltministeriums. Die Verbrauchssteuersätze für Verpackungen betragen (Euro pro kg): • Glas: 0,6 €

	• Plastik: 2,5 € • Metall: 2,5 € • Papier/Pappe: 1,2 € • Holz 1,2 €
B2B/B2C	Eine Differenzierung erfolgt nach dem Verpackungsgesetz nicht.
Sonstiges	Grüner Punkt <i>ETO</i>: https://www.eto.ee/ <i>ETO</i>-Kunden sind berechtigt, das "Green Dot"-Zeichen auf der Verpackung ihrer Produkte zu verwenden. Estland ist Mitglied bei Pro Europ

FINNLAND

Rechtliche Umsetzung	Die Verpackungsverordnung basiert auf der EU-Verpackungsrichtlinie und dem finnischen Abfallgesetz. Mit dem reformierten Abfallgesetz wurde die Herstellerverantwortung auf die getrennte Sammlung von Verpackungen aus Wohngebäuden und Immobilien ausgeweitet. Zuvor waren Hersteller nur für die Sammlung über „Rinki-Recycling-Stellen“ verantwortlich. Als nationale Behörde für die Herstellerverantwortung überwacht das ELY-Zentrum Pirkanmaa (Zentrum für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt) die Einhaltung der Bestimmungen, mit Ausnahme von Åland. Die getrennte Sammlung wird von den Kommunen ausgeschrieben und organisiert. Die Sammlung wird von privaten Transportunternehmen durchgeführt. Die Hersteller zahlen Gebühren für die Sammlung und haben die Möglichkeit, die Bedingungen zu beeinflussen.
Pflichten von Herstellern, Handel und Importeuren	In Finnland gilt die Herstellerverantwortung für Verpackungen für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 1 Mio. Euro, die Produkte in Finnland verpacken oder verpackte Produkte für den finnischen Markt importieren (auch online). Die Verantwortung betrifft alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, die sich aus ihrer Verwendung ergeben. Ein Unternehmen mit Herstellerverantwortung ist für den gesamten Prozess der Sammlung und des Recyclings seiner Verpackungsabfälle sowie für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Das gilt auch, wenn die Verpackung oder Logistik seiner Produkte an Dritte übergeben wird. Wenn ein Unternehmen einen Vertrag mit der Verpackungsrecycling-Gesellschaft Rinki Ltd. unterzeichnet, überträgt es die Herstellerverantwortung auf die Systembetreiber. Der Vertrag umfasst das Recycling sowie die Abholung von Verbraucherverpackungen in Finnland. Unter die Herstellerverantwortung fallen Firmen unter folgende Bedingungen: • ein finnischer Verpacker* oder eine finnische Niederlassung eines ausländischen Betreibers**, der Produkte für den finnischen Markt verpackt • ein finnischer Importeur* oder eine finnische Niederlassung eines ausländischen Betreibers**, der als Importeur verpackter Produkte für den finnischen Markt fungiert • ein ausländischer Unternehmer, der in einem anderen Land als Finnland niedergelassen ist und Produkte online an finnische Endkunden verkauft • der Umsatz des Unternehmens beträgt mindestens 1 Million Euro. <i>* Das Unternehmen hat eine finnische Umsatzsteuer-ID und seinen Sitz in Finnland.</i> <i>** Das Unternehmen hat einen festen Standort in Finnland und ist als Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen, das vom finnischen Patent- und Registrierungsamt geführt wird.</i> Solche Unternehmen können jedoch, wenn sie dies wünschen, einen Vertrag mit Systembetreibern in Finnland abschließen. Der Vertrag wird von Rinki verwaltet.
Finanzierung	Die Herstellerverantwortung beinhaltet auch die Berichterstattung an finnische Behörden bzgl. der jährlichen Gesamtverpackungsmengen sowie die Art und Weise, wie die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen finnlandweit organisiert ist und wie Kommunikationspflichten erfüllt wurden. Eine ausschließliche Meldung von Verpackungsmengen an die Behörden reicht nicht aus. Für Unternehmen, die Rinki beigetreten sind, vereinfacht sich die Berichterstattung, denn sie müssen Rinki nur einmal im Jahr die Verpackungsmengen melden, die sie auf den Markt gebracht haben. Die Systembetreiber und Rinki verwalten alle gesetzlich vorgeschriebenen offiziellen Meldungen zentral für ihre Kunden. Bei einem Beitritt zu Rinki Ltd. entrichten Unternehmen eine einmalige Registrierungsgebühr und eine jährliche Kundengebühr. Darüber hinaus zahlen die Unternehmen vom Systembetreiber festgelegte materialspezifische Recyclinggebühren, die Rinki den Unternehmen in Rechnung stellt und bei den

	Systembetreibern hinterlegt. Sowohl die Gebühren für Rinki als auch für den Systembetreiber basieren auf dem Verpackungsvolumen des Unternehmens des Vorjahrs. Unternehmen, die Rinki beigetreten sind, bekommen einen Zugang zum Extranet-Portal, wo sie die Verpackungsmengen melden und jederzeit aktualisieren können. Mit dem neuen Abfallgesetz werden die Recyclinggebühren und -kosten für die Unternehmenskunden von Rinki deutlich steigen. Im Jahr 2020 lagen die Kosten bei rund 24 Mio. Euro, nach der Übergangszeit werden die Kosten im Jahr 2025 auf rund 60 - 70 Mio. Euro geschätzt. Die erweiterte Kostenverantwortung der Unternehmen für die Verpackungssammlung beginnt nach der Übergangsfrist am 1. Juli 2023. Im Jahr 2025 müssen erhöhte Recyclingziele erreicht werden, was auch die Kosten erhöht.
Entsorgung	Die Sammlung und Verwertung wurde 2015 und 2016 von Verbraucherverpackungen den Herstellern übertragen. Die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt nahmen die von den Herstellern in ganz Finnland organisierten und bezahlten Annahmestellen für Verpackungsabfälle ihren Betrieb auf. Die Terminals nehmen kostenlos Glas-, Faser-, Metall- und Kunststoffverpackungsabfälle entgegen, die von Kommunen und Abfalltransportunternehmen gesammelt werden. Die Terminals nehmen nur nach den Vorgaben der Erzeugergemeinschaften sortierte Verpackungsabfälle an. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Hersteller auch für die Sammlung von Endverbraucher-Verpackungen in Finnland verantwortlich. Im Netz der Rinki-Recycling-Stellen werden Verpackungsabfälle aus Karton, Metall und Glas an mindestens 1.850 Stellen und Kunststoffverpackungen an mindestens 500 Stellen gesammelt. Die Recycling-Stellen befinden sich hauptsächlich in der Nähe von Geschäften und haben eine gute Verkehrsanbindung. Kommunen können die Sammlung der B2C-Verpackungen an eigenen Recycling-Stellen oder durch eine objektspezifische Sammlung ergänzen. Darüber hinaus können private Abfalltransportunternehmen Dienstleistungen an Erzeuger und Wohnimmobilien verkaufen, wenn die Erzeuger oder die Gemeinde die Abholung von den Wohnimmobilien nicht organisieren. Zusätzlich zu den oben genannten Pflichten übernehmen Unternehmen am 1. Juli 2023 die Sammlung von Verpackungen aus Wohngebäuden, Immobilien und aus finnischen Wohnungsgenossenschaften (mit mindestens fünf Wohnungen). Die Hersteller tragen 80 % der gesamten Sammelkosten, die Kommunen übernehmen die restlichen Kosten.
B2B/B2C	Die Herstellerverantwortung gilt für alle Verpackungen und Verpackungsmaterialien, die zur Aufbewahrung, zum Schutz, zur Handhabung, zum Transport und zur Präsentation von Produkten verwendet werden. Die Verantwortung betrifft alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, die sich aus ihrer Verwendung ergeben. Ein Unternehmen, das die Verpflichtungen der Herstellerverantwortung für Verpackungen in Finnland erfüllt, ist für den gesamten Prozess der Sammlung und des Recyclings seiner Verpackungsabfälle sowie für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Das Unternehmen ist auch für seine Verpackungsabfälle verantwortlich, wenn die Verpackung oder Logistik seiner Produkte an Dritte übergeben wird.
Kennzeichnung	Das Rinki-Markenzeichen: Das Symbol des Grünen Punkts wird in Finnland nicht verwendet. Stattdessen wird in Finnland die Rinki-Marke verwendet und nur bei Rinki eingetragene Firmen sind berechtigt, das Rinki-Markenzeichen zu führen. Unternehmen können das Markenzeichen in ihrer Marketingkommunikation verwenden, es darf jedoch nicht auf der Verpackung abgebildet werden.
Sonstiges	Mehr Information finden Sie unter: www.ahkfinnland.de und https://rinkiin.fi/for-firms/

FRANKREICH

Rechtliche Umsetzung	Die französische Verpackungsgesetzgebung unterscheidet zwischen Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 - 33 ff) und Verpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 - 66 ff). Die Inverkehrbringer von Haushaltsverpackungen haben die Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen. Zur Erfüllung seiner Rücknahme- und Verwertungspflichten kann der Inverkehrbringer von Haushaltsverpackungen einem zugelassenen Rücknahmesystem beitreten oder ein eigenes System aufbauen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 - 56). Bei Lieferungen von Verpackungen an nicht private Endverbraucher ist der Besitzer der Verpackung verpflichtet, die Verpackung einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Pflicht zur Rücknahme und Verwertung obliegt dem Hersteller oder dem Vertreiber. Bei Verkäufen von Produkten an Endverbraucher/private Haushalte ist mit dem in Frankreich ansässigen Importeur zu prüfen, ob er die Pflicht zur Rücknahme der gelieferten Ware übernimmt. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. <u>Pflichten des Onlinehandels</u> Die Lizenzierungspflichten gelten auch für Onlinehändler. Neben den Artikelverpackungen selbst, sind im Falle von Onlinehandel an die französischen Haushalte ebenfalls die Versandkartons zu lizenzieren.
Finanzierung	Bei Übertragung der Rücknahmepflicht an einen zugelassenen Herstellerzusammenschluss bezahlen die Unternehmen eine Entsorgungsgebühr (éco-contribution) an den Herstellerzusammenschluss. Die Gebühren sind abhängig von der Materialart der Verpackungen und der Anzahl der Verpackungsbestandteile. Darüber hinaus kommen umfangreiche Bonus-/Malus-Regelungen zum Tragen, die die Recyclingfähigkeit der Verpackungen berücksichtigen. Die Sammlung und die Verwertung der Verpackungen werden durch die Kommunen organisiert. Die finanziellen Mittel werden den Kommunen hierfür von den Herstellerzusammenschlüssen zur Verfügung gestellt.
Entsorgung	In Frankreich existieren drei staatlich zugelassene Rücknahmesysteme: CITEO und dessen Tochtergesellschaft Adelphe sowie LÉKO. Haushaltsabfälle chemischer Produkte, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen, inklusive der Verpackungen dieser Produkte, unterliegen einer separaten Meldung bei Eco-DDS.
B2B/B2C	Das französische Gesetz kennt keine haushaltsgleichgestellten Anfallstellen. Die Rücknahmepflichten unterscheiden sich je nachdem, ob die Verpackung an private Endverbraucher geliefert wird oder nicht.
Kennzeichnung	Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung von Haushaltsverpackungen mit dem Triman. Detaillierte Informationen zur Kennzeichnung mit dem Triman können unserem Informationsmerkblatt entnommen werden, dass Sie hier kostenlos bestellen können.
Sonstiges	In Frankreich gibt es neben den drei klassischen Bereichen der Erweiterten Herstellerverantwortung (Verpackungen, WEEE und Batterien) eine Vielzahl weiterer Bereiche, in denen Unternehmen einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen (Textilien, Möbel, Druckerzeugnisse, Haushaltsabfälle chemischer Produkte etc.). Ab 2022 werden neben den bereits bestehenden 12 Bereichen, 3 weitere Bereiche (Spielzeug, Garten- und Heimwerkartikeln, Sport- und Freizeitartikel) hinzukommen. Gerade Onlinehändler sind hier in der Pflicht, die betroffenen Produkte zu lizenzieren und mit dem Triman zu kennzeichnen.

	Detaillierte Informationen zur erweiterten Herstellerverantwortung in Frankreich können Sie unserem Informationsmerkblatt, das Sie hier kostenlos bestellen können, entnehmen.
--	---

IRLAND

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist S.I. No. 282/2014 - European Union (Packaging) Regulations 2014. Danach sind Verpackungshersteller verpflichtet, die anfallenden Verpackungen zu sammeln und zu verwerten. Die Hersteller können entweder dem Compliance-System „Repak Ltd.“ beitreten, welches die Verpflichtung übernimmt oder als „Self-Complier“ die Bestimmungen selbst erfüllen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Alle Hersteller, Importeure, Vertreiber, Groß- oder Einzelhändler, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Verpackungen in den irischen Markt liefern, unterliegen den Verpflichtungen des Verpackungsgesetzes. Ein Hersteller ist verpflichtet, den Abfall vor Ort für Recycling-/Wiederverwertungszwecke zu trennen. Unter Verpackung fällt jedes Material, jeder Behälter oder jede Umhüllung, die für oder im Zusammenhang mit dem Transport, dem Schutz der Vermarktung oder dem Verkauf eines Produkts verwendet wird. Spezifizierte Verpackungen sind Aluminium-, Faserplatten-, Glas-, Papier-, Kunststofffolien-, Stahl- und Holzabfälle. Alle Hersteller sind verpflichtet, alle spezifizierten Verpackungsabfälle, die auf ihrem Gelände anfallen, zu trennen und zu recyceln und gebrauchte Verpackungen nach Möglichkeit (sofern nicht kontaminiert) an die Lieferanten zurückzugeben oder von einem Abfallunternehmen sammeln zu lassen. Pflichten eines „major producers“ (Großproduzent): Ein Unternehmen fällt dann unter diese Kategorie, wenn in einem Kalenderjahr ein Umsatz von mehr als einer Mio. Euro erzielt worden ist und jährlich mehr als 10 Tonnen Verpackungen auf den irischen Markt gebracht werden. Hier greifen zusätzliche Verpflichtungen. Das Unternehmen muss sich entweder bei der lokalen Behörde oder bei Repak registrieren. Um nicht den Verpflichtungen eines „major producer“ zu unterliegen, ist ein Jahresabschluss oder eine Erklärung eines Wirtschaftsprüfers bei der lokalen Behörde einzureichen, welche die Unterschreitung der Schwellenwerte bestätigt.
Finanzierung/Entsorgung	Unternehmen, die „self-complier“ sind, haben folgende Verpflichtungen: • 15 € Gebühr pro Tonne Verpackung (mindestens 500 €, höchstens 15.000 €) • jährliche Erneuerung der Registrierung bei der lokalen Behörde • Erstellung und Einreichen eines Abfallplans sowie ein vierteljährlicher Bericht • Bereitstellung von Einrichtungen für die Annahme, Trennung und Lagerung von Verpackungsabfällen • sowie die kostenfreie Annahme von ähnlichen Arten von Verpackungen wie die gelieferten kostenfrei von der Öffentlichkeit • zweimal jährlich Rücknahmeanzeigen in lokalen Zeitungen schalten • Aushänge bezüglich der Rücknahmeanzeigen an allen Eingängen zu ihren Geschäftsräumen zu machen • sicherzustellen, dass 60 % (nach Gewicht) der Verpackungen wiederverwertet werden Unternehmen, die sich Repak angeschlossen haben, haben folgende Verpflichtungen:

	• Entrichtung Mitgliedsbeitrag (abhängig von Art und Menge der Verpackungsmaterialien und der Klassifizierung des Unternehmens (Markeninhaber, Vertreiber, Einzelhändler) • Vorlage halbjährlicher Berichte über Art und Menge der auf den Markt gebrachten Verpackungen Die Beiträge werden verwendet, um Rücknahme und Wiederverwertung von Verpackungsabfällen zu organisieren. Im Rahmen des Repak-Rückerstattungssystems nehmen Entsorger im Gegenzug für gesammelte Verpackungsabfälle Zuschusszahlungen in Anspruch.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Sonstiges	Informationen zu Repak finden Sie hier: https://repak.ie/ Verpackungsgesetz: https://www.dlrcoco.ie/en/waste-regulations/packaging-waste https://www.greenstreets.ie/packaging-regulations https://www.indaver.com/ie-en/home/

ITALIEN

Rechtliche Umsetzung	Die rechtliche Grundlage in Italien ist das Gesetzdekret 152/06. Laut dem Dekret müssen die Hersteller- und Verbraucherunternehmen für die ordnungsgemäße und wirksame Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen sorgen, die durch den Verbrauch ihrer Produkte entstehen. Die rechtlichen Verpflichtungen können folgendermaßen erfüllt werden: - durch die Organisation eines eigenen Systems; - durch die Einrichtung eines Systems zur Rückgabe der Verpackungen; - durch die Teilnahme an einem kollektiven System (Compliance-System). CONAI, das nationale Verpackungskonsortium, ist derzeit das einzige kollektive System für die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Italien, das durch das Gesetzesdekret 152/06 anerkannt ist. In Italien sind 90 % der Verpackungshersteller und Verpackungsanwender Mitglieder von CONAI.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Nach den italienischen Rechtsvorschriften sind die Verpackungshersteller und Verpackungsverwender verantwortlich für die Sammlung, die Wiederverwendung und die Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen. Gemäß Artikel 218, Absatz 1 des Gesetzesdekrets 152/06 gelten „Verpackungshersteller“ als: • <u>Lieferanten von Verpackungsmaterial;</u> • <u>Hersteller, Verarbeiter und Importeure von leeren Verpackungen und Verpackungsmaterialien.</u> Diese haben die Verpflichtung, der CONAI und den CONAI-Lieferkettenkonsortien beizutreten, die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen periodisch zu melden und den entsprechenden Umweltbeitrag zu bezahlen. Als „Verpackungsverwender“ gelten: • <u>Händler, Vertreiber, Abfüller, Verwender von Verpackungen</u> Diese müssen sich bei CONAI anmelden und den CONAI-Beitrag zahlen, der in den vom nationalen Verpackungshersteller ausgestellten Rechnungen enthalten ist. • <u>Importeure von verpackten Waren</u> Diese sind, wie bei den Verpackungsherstellern, verpflichtet, sich bei CONAI und den CONAI-Lieferkettenkonsortien zu registrieren, die periodischen Meldungen in das Portal einzutragen und den entsprechenden Umweltbeitrag zu zahlen. Diese Pflichten gelten für alle italienischen Unternehmen sowie für ausländische Unternehmen, die eine Niederlassung in Italien oder eine italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben. Ausländische Onlinehändler ohne Niederlassung in Italien und ohne italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben aktuell keine Pflicht, sich bei CONAI anzumelden. Sie haben jedoch die Möglichkeit (daher nicht die Verpflichtung), die Meldeanforderungen der italienischen Kunden zu übernehmen. In diesem Fall kann sich die ausländische Firma registrieren und die Verpflichtungen erfüllen, indem sie einen italienischen Steuervertreter ernennt oder ein direktes Identifizierungsverfahren in Italien einrichtet.
Finanzierung	Das italienische Entsorgungssystem wird durch den CONAI-Beitrag (in Tonnen berechnet) finanziert, der je nach Verpackungsmaterial unterschiedlich hoch sein kann.

	Die Umweltbeiträge können sich jährlich ändern. Hier eine aktuelle Übersicht über den CONAI-Beitrag nach Verpackungsmaterial (2022): <table border="1"> <thead> <tr> <th>Material</th><th>Umweltbeitrag</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stahl/Eisenmetalle</td><td>12,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Aluminium</td><td>10,00 €/t</td></tr> <tr> <td>PPK</td><td>Kategorie 1 - 10,00 €/t; Kategorie 2 - 30,00 €/t; Kategorie 3 - 120,00 €/t; Kategorie 4 - 250,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Holz</td><td>9,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Kunststoff</td><td>Kategorie A1 - 104,00 €/t; Kategorie A2 - 168,00 €/t (ab 1. Juli 2022); Kategorie B1: 149,00€/t; Kategorie B2 - 520,00 €/T; Kategorie C - 642,00 €/t.</td></tr> <tr> <td>biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoff</td><td>294,00 €/t</td></tr> <tr> <td>Glas</td><td>33,00 €/t</td></tr> </tbody> </table> Die oben genannten Preise beziehen sich auf das Normalmeldungsverfahren. Es gibt zudem auch ein vereinfachtes Verfahren, das eine pauschale Berechnung des Umweltbeitrags vorsieht (nur für den Import von verpackten Waren). Die Meldungen können jährlich, quartalsweise oder monatlich erfolgen, je nachdem, wie hoch die im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten Umweltbeiträge waren.	Material	Umweltbeitrag	Stahl/Eisenmetalle	12,00 €/t	Aluminium	10,00 €/t	PPK	Kategorie 1 - 10,00 €/t; Kategorie 2 - 30,00 €/t; Kategorie 3 - 120,00 €/t; Kategorie 4 - 250,00 €/t	Holz	9,00 €/t	Kunststoff	Kategorie A1 - 104,00 €/t; Kategorie A2 - 168,00 €/t (ab 1. Juli 2022); Kategorie B1: 149,00€/t; Kategorie B2 - 520,00 €/T; Kategorie C - 642,00 €/t.	biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoff	294,00 €/t	Glas	33,00 €/t
Material	Umweltbeitrag																
Stahl/Eisenmetalle	12,00 €/t																
Aluminium	10,00 €/t																
PPK	Kategorie 1 - 10,00 €/t; Kategorie 2 - 30,00 €/t; Kategorie 3 - 120,00 €/t; Kategorie 4 - 250,00 €/t																
Holz	9,00 €/t																
Kunststoff	Kategorie A1 - 104,00 €/t; Kategorie A2 - 168,00 €/t (ab 1. Juli 2022); Kategorie B1: 149,00€/t; Kategorie B2 - 520,00 €/T; Kategorie C - 642,00 €/t.																
biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoff	294,00 €/t																
Glas	33,00 €/t																
Entsorgung	Die Rücknahme und Entsorgung erfolgt durch CONAI und die CONAI-Lieferkettenkonsortien, in Zusammenarbeit mit den italienischen Gemeinden.																
B2B/B2C	Es gibt keine Unterscheidung zwischen B2B- und B2C-Verpackungen. Die CONAI-Beiträge gelten für alle Verkaufs-, Transport- und Versandverpackungen.																
Kennzeichnung	Ab dem 1. Januar 2023 wird gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 116 vom 3. September 2020 die Umweltkennzeichnungspflicht, d. h. die Pflicht zur korrekten Kennzeichnung der in Italien in Verkehr gebrachten Verpackungen, in Kraft treten. Diese Verpflichtung betrifft sowohl die Hersteller als auch die Abfüller und Vertrieber von Verpackungen, die für den italienischen Markt bestimmt sind. Mehr Infos stehen Ihnen unter diesen Links zur Verfügung: Heim - Umweltkennzeichnung von Verpackungen (etichetta-conai.com) FAQs - Umweltkennzeichnung von Verpackungen (etichetta-conai.com)																
Sonstiges	Am 14. Januar 2022 trat das Gesetzesdekret-Nr. 196 vom 8. November 2021 in Kraft, mit dem die 2019 verabschiedete europäische Richtlinie über Einwegkunststoffe (SUP) umgesetzt wurde. Das Dekret verbietet die Einführung von Einweg-Plastikprodukten in Italien. Die Unternehmen haben weiterhin die Möglichkeit, Vorräte abzubauen, sofern sie nachweisen können, diese vor dem 14. Januar 2022 in Verkehr gebracht zu haben.																

KROATIEN

Rechtliche Umsetzung	Die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Amtsblatt 88/201 5, 78/16, 116/17,14/20, 144/20) regelt den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen. Die Bestimmungen gelten für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen und für alle Verpackungsabfälle, die in Industrie, Handel, Dienstleistungstätigkeiten, Haushalten oder sonstigen Anfallstellen verwendet werden oder anfallen, unabhängig vom verwendeten Material. Das System der Verpackungsabfallwirtschaft beruht auf Gebühren und wird von einem Fonds verwaltet (Umweltschutz- und Energieeffizienzfonds). Folgende Gebühren sind zu entrichten: • Entsorgungsgebühr Gebühr für die Bewirtschaftung von Abfallverpackungen zur Kostendeckung für die Sammlung und Behandlung von Abfallverpackungen – Verwaltungskosten (Sammlung, Lagerung, Transport und Verwertung) • Rücknahmegebühr Pfandgebühr, die als Anreiz gezahlt wird, um den Inhaber zu veranlassen, die Getränkeabfallverpackungen dem Getränkeverkäufer oder dem Betreiber des Recyclinghofes zu übergeben und dafür die vorgeschriebene Pfandgebühr zu erhalten. Die Verbraucher zahlen kein Pfand auf Getränkeverpackungen, aber sie erhalten von den Verkäufern eine Entschädigung, wenn sie die leeren Verpackungen zurückgeben. Händler, die Getränkeverpackungen anbieten, sind verpflichtet, auch andere Verpackungen zurückzunehmen. Die kroatische Umweltagentur (CEA) veröffentlicht jährlich Daten bezüglich Mengen von produzierten, importierten und exportierten Verpackungen sowie Daten über Verpackungsabfälle, die anfallen, gesammelt, verwertet und exportiert werden. Die Informationen sind online verfügbar.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Als Hersteller gilt derjenige, der in Kroatien Verpackungen herstellt, importiert oder vermarktet. Verpackungen sind alle Produkte aus beliebigen Materialien aller Art, die zur Umschließung, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Präsentation von Waren verwendet werden sollen, vom Rohstoff bis zur verarbeiteten Ware, vom Hersteller bis zum Verbraucher. Hersteller haben Mindestziele für die Verwertung von Verpackungen zu erreichen. Dieser Pflicht wird dadurch nachgekommen, dass entsprechend der Menge der Verpackungen, die in Verkehr gebracht wurde, die Entsorgungsgebühr entrichtet wird. Kleinhersteller ist, wer jährlich weniger als • 300 kg Glasverpackungen • 100 kg Papierverpackungen, Kartonverpackungen und mehrschichtige (Verbund-) Verpackungen mit einem vorherrschenden Papier-Karton-Anteil • 50 kg Metallverpackungen • 50 kg Kunststoffverpackungen • 50 kg Holzverpackungen • 50 kg Verpackungen aus anderen Verpackungsmaterialien vermarktet. Diese müssen die Zielvorgaben nicht erreichen. Die Hersteller dürfen nur solche Verpackungen in Verkehr bringen, die den grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen und deren Eignung zur Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich der stofflichen Verwertung, entsprechen.

Finanzierung/ Entsorgung	Die Mittel des Fonds werden genutzt, um die Dienstleistungen der Abfallunternehmen und das Pfandsystem zu finanzieren. Die Sammlung von Verpackungsabfällen erfolgt durch die Entsorgungsunternehmen, die mit dem Fonds einen Vertrag geschlossen haben und die entsprechenden Aufgaben übertragen bekommen haben. Der Fonds übernimmt für die Hersteller, die das Entgelt entrichtet haben, die Verpflichtung, die Zielvorgaben entsprechend dem entrichteten Entgelt zu erreichen und verwaltet und behandelt die Verpackungsabfälle zu diesem Zweck. Händler müssen vierteljährlich über die gesammelten Materialien und die Rückzahlungen berichten und werden aus dem Fonds entschädigt. Die Händler geben das gesammelte Verpackungsmaterial an autorisierte Transporteure/Verarbeiter weiter, der Fonds entschädigt auch diese Akteure.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Kennzeichnung	
Sonstiges	In Kroatien wird die Sammlung, Rückgewinnung und Verwendung von Recyclingmaterialien durch Zahlungen an autorisierte Sammler gefördert. Weitere Information zum Getränkepfandsystem finden Sie hier. Kroatien ist Mitglied bei Pro Europe.

LUXEMBURG

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz vom 21. März 2017 bezüglich Verpackungen und Verpackungsabfall (Loi du 21 mars 2017 relative aux emballages et aux déchets d'emballages)
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz gilt für jeden, <i>der in Luxemburg Produkte verpackt oder für den luxemburgischen Markt verpacken lässt bzw. Importeure, die im Ausland verpackte Waren in Luxemburg auf den Markt bringen</i>. Gemäß diesem Gesetz sind ausländische Unternehmen für in Luxemburg verpackungsverantwortlich, wenn sie direkt an Haushalte oder an Verbraucher verkaufen, die keine Haushalte sind. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland und liefert er nicht direkt an Endkunden, so ist im Normalfall der inländische Importeur, der die Ware in Luxemburg in Umlauf bringt, verpackungsverantwortlich. Ausländische Unternehmen ohne Verpackungspflicht können jedoch auf freiwilliger Basis die Verpackungsverantwortung ihrer luxemburgischen Kunden übernehmen. Ausländische Importeure mit luxemburgischer Umsatzsteuernummer unterliegen auch ohne Niederlassung grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen. Pflichten: (1) Rücknahme von Verpackungen, um durch Recycling oder Wiederverwertung die gesetzlichen Recyclingziele zu erreichen. (2) Die luxemburgische Umweltverwaltung jährlich darüber in Kenntnis setzen, welche Maßnahmen man ergriffen hat, um seine Recyclingziele zu erreichen. (3) Den Verbraucher über bereits ergriffene Maßnahmen zur Abfallreduktion zu informieren. Prinzipiell unterliegen alle Verpackungsabfälle der Rücknahmepflicht. Es gibt keine Bagatellgrenzen. Es gibt keine Kennzeichnungspflicht mit dem Logo „Der grüne Punkt“ <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Wenn ausländische Unternehmen direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegt das Unternehmen grundsätzlich allen gesetzlichen Bestimmungen, das heisst alle Registrierungs-, Lizenzierungspflichten und Informationspflichten gelten auch für ihn. Auch Versandkartons gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.
Finanzierung/Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird über die Mitgliedsbeiträge bei Valorlux finanziert. Valorlux nutzt diese Beiträge, um Verpackungen einzusammeln, zu sortieren und zu recyceln. Eine weitere Finanzierungsquelle sind Einkünfte aus dem Verkauf der eingesammelten Materialien. Verantwortlich für das Einsammeln und die Verwertung von Restmüll sind die Städte und Gemeinden. Diese haben sich in drei regionalen Zweckverbänden zusammengeschlossen: SIDEC SIDOR bzw. SIGRE. Die Finanzierung erfolgt über den Verkauf von speziell lizenzierten Restabfallsäcken.
B2B/B2C	In Luxemburg gibt es kein nationales System für Industrieverpackungen, dies liegt in der Eigenverantwortung der Unternehmen. Normalerweise kann ein Unternehmen seine Verpflichtungen in diesem Bereich nicht an ein Rücknahmesystem übertragen. Gewerbliche Verpackungen als auch Transportverpackungen, die haushaltsähnliche Produkte betreffen, können über Valorlux deklariert werden. Weiterhin besteht ein Rücknahmesystem für Plastikverpackungen nur aus dem Agrarbereich: Agrirecover asbl.

	In der Regel ist im B2B-Bereich der erste Händler vor Ort verpackungsverantwortlich. Auch für Verpackungen, die in Privathaushalten anfallen, ist normalerweise das erste luxemburgische Unternehmen verantwortlich. Dieses kann die gesetzlichen Bestimmungen selbst umsetzen oder Valorlux damit beauftragen. Damit kommt es seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach. Übernimmt es die Verpflichtungen selbst, muss die Umweltverwaltung darüber informiert werden, wie die gesetzlichen Ziele erfüllt werden sollen. Luxemburgische Unternehmen können die Meldungspflichten im Rahmen eines Mandates an das ausländische Unternehmen übertragen. Bei Verkäufen an private Endkunden im Fernabsatz liegt die Verpackungsverantwortlichkeit prinzipiell beim ausländischen (Online-)Händler. Weiterhin gilt auch hier zu beachten, dass ausländische Unternehmen mit luxemburgischer Umsatzsteuernummer auch ohne Niederlassung grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.
Kennzeichnung	Zurzeit gibt es keine Verpflichtung, Sortierhinweise auf den Verpackungen anzubringen. Die Kennzeichnung mit dem „Grünen Punkt“ ist ebenfalls nicht verpflichtend. Elektrische und elektronische Geräte als auch Batterien müssen entsprechend der geltenden EU-Richtlinien gekennzeichnet werden.
Sonstiges	https://aev.gouvernement.lu/de.html

NIEDERLANDE

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das „Besluit beheer verpakkingen, papier en karton“ vom 1. Januar 2006. 2013 wurde die niederländische Verpackungssteuer in einen Abfallverwaltungsbeitrag Verpackungen (Afvalbeheersbijdrage Verpakkingen) an den eigens dafür gegründeten Abfallfonds Verpackungen (Afvalfonds Verpakkingen) umgewandelt (wetten.nl - Regeling - Besluit beheer verpakkingen 2014 - BWBR0035711 (overheid.nl)) Am 27. Juni 2012 haben das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt und das niederländische Verpackende Gewerbe daher den neuen Rahmenvertrag für Verpackungen „Raamovereenkomst verpakkingen 2013 - 2022“ unterzeichnet. In diesem Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen festgelegt, die sich aus der gesetzlichen Produzentenverantwortung ergeben. Das Gesetz zielt sowohl auf die Verminderung der Verpackungsmenge als auch auf die Verwendung von umweltfreundlichen Verpackungen ab. Danach hat grundsätzlich der Verursacher von Verpackungsmüll die Kosten für die Beseitigung des Verpackungsmülls zu tragen. Im Jahr 2019 wurden zwischen dem Abfallfonds Verpackungen und dem Verband der niederländischen Gemeinden neue Vereinbarungen getroffen, die die bestehende Richtlinie bis 2029 ergänzen und verlängern. Nähere Informationen hierzu finden Sie hier.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Seit dem 1. Januar 2013 fakturiert der Abfallfonds bei den Unternehmen, die jährlich mehr als 50.000 kg Verpackungsmaterial in den Niederlanden in Umlauf bringen, den verbindlichen Abfallverwaltungsbeitrag. Bis Ende 2012 haben diese Unternehmen die Verpackungssteuer an das niederländische Finanzamt (Belastingdienst) entrichtet. Der Abfallverwaltungsbeitrag wird dann fällig, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen zutrifft: • Das Unternehmen (Produzent oder Importeur) bringt die Verpackungen als erstes Unternehmen in den Niederlanden in Verkehr. • Das Unternehmen entfernt die Verpackungen als erstes Unternehmen in den Niederlanden von den Produkten und entsorgt diese. • Das Unternehmen stellt Handelsverpackungen in den Niederlanden an Dritte zur Verfügung oder bietet diese zusammen mit einem oder mehreren Produkten an. Seit 1. Januar 2018 gilt diese Regelung auch für ausländische Unternehmen, die direkt (online) an Verbraucher in den Niederlanden verkaufen.
Entsorgung/Finanzierung	Die Gemeinden können entscheiden, wie sie die Sammlung von Verpackungsabfällen organisieren. Oftmals wird die Sammlung von Kunststoffverpackungen mit der Sammlung von Dosen und Getränkekartons kombiniert. Die Gemeinde sorgt dann dafür, dass das gesammelte Material sortiert und recycelt wird. Es gibt auch Gemeinden, die sich für die nachträgliche Trennung von Kunststoffen entscheiden. In diesem Fall muss der Konsument seine Kunststoffverpackungen nicht mehr vom Restmüll trennen. Das Entgelt für die verschiedenen Verpackungen richtet sich nach Sorte und Material der Verpackungen (Euro pro Kilogramm) und besteht aus zwei Komponenten: • den Nettokosten, die eine Materialsorte in der Einsammlungskette verursacht, der Verarbeitung und Vermarktung sowie • den allgemeinen Systemkosten. Diese werden proportional pro Kilogramm auf alle Materialsorten angerechnet. Mehr Information zu den Tarifen finden Sie hier: Tarieven Afvalfonds Verpakkingen Alle Unternehmen sind verpflichtet, die Jahresabschlussmengenmeldung im darauffolgenden Jahr vor dem 1. April einzureichen. Anschließend wird eine Schlussrechnung erstellt.
B2B/B2C	Unternehmen, die fast ausschließlich Gewerbeverpackungen (B2B) auf den Markt bringen, können für die „Regeling Bedrijfsverpakkers“ (Regelung für Gewerbeverpackungen) in Betracht kommen. Hier bezahlen Unternehmen einen niedrigeren Abfallverwaltungsbeitrag,

	müssen jedoch einige Voraussetzungen erfüllen. Bspw. muss belegt werden können, dass minimal 82 % des Verpackungsgesamtgewichtes Gewerbeverpackungen sind, die an ein Unternehmen in den Niederlanden geliefert wurden. Unternehmen, die diese Regelung nutzen wollen, müssen dies schriftlich beim Afvalfonds beantragen. Dem Schreiben sind Informationen zu den Verpackungen (Gewerbe- und Verkaufsverpackungen), Produktgruppen und zur Verpackungsadministration beizufügen, als Beleg, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Es gibt drei Verpackungssorten bei Gewerbeverpackungen: Logistische Hilfsmittel, Gewerbeverpackungen und sonstige Verpackungen. Für logistische Hilfsmittel muss kein Abfallverwaltungsbeitrag bezahlt werden. Die Unterscheidung zwischen Gewerbeverpackungen und sonstigen Verpackungen ist nur relevant für Unternehmen, die an der Regelung für Gewerbeverpackungen teilnehmen. Auf der Webseite des <i>Afvalfonds</i> ist eine Übersicht der Verpackungen zu finden, die als Gewerbeverpackung definiert wurden.
Kennzeichnung	Eine Übersicht mit den Logos ist auf der Website von The Netherlands Institute for Sustainable Packaging ("KIDV") zu finden. Die Verwendung von Logos auf Verpackungen ist freiwillig.
Sonstiges	Informationen und Anmeldung beim <i>Afvalfonds Verpakkingen</i> erfolgen über nachfolgende Website: https://www.afvalfondsverpakkingen.nl/en Die Niederlande sind Mitglied bei Pro Europe.

NORWEGEN

Rechtliche Umsetzung	Norwegen hatte lange Zeit keine Vorschriften (Gesetzgebung), sondern freiwillige Branchenvereinbarungen bezüglich der Verpackungsentsorgung. Hintergrund war eine Reihe von Vereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und der Wirtschaft aus dem Jahr 1994 über die freiwillige Sammlung und das Recycling von Verpackungen. Die Branchenvereinbarungen wurden durch die Abfallverordnung, Kapitel 7, September 2017 ersetzt. Die letzte Änderung der Verordnung Nr. 988 gilt seit 18. 05. 2022. Die Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Entsorgungssystem gilt für Unternehmen, die den norwegischen Markt mit mindestens 1.000 kg in einer Verpackungsart pro Jahr beliefern. https://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2004-06-01-930/KAPITTEL_7#%C2%A77-5 Außerdem besteht eine Pfandpflicht gemäß Abfallverordnung, Kapitel 7, September 2017.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Generell hat der norwegische Importeur die Herstellerverantwortung. Wenn der norwegische Importeur diese Pflicht nicht übernimmt, muss das ausländische Unternehmen diese Pflicht übernehmen. Dies empfiehlt sich bei Lieferungen an viele kleine norwegische Importeure. Ausländische Unternehmen haben eine Verantwortung, wenn diese direkt an norwegische Verbraucher (B2C über die Grenze) liefern. Beispiel: Onlinehandel.
Entsorgung/Finanzierung	Es gibt in Norwegen zwei Rücknahme- und Entsorgungsunternehmen: Die Trennung der Fraktionen ist sehr umfangreich. Die Berechnung/Abrechnung der Gebühren/Beiträge ist sehr detailliert. Ein Gewichts- bzw. Stückentgelt wird an ein Rücknahmesystem bezahlt. Mit den Einnahmen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Die Aufteilung der Fraktionen ist sehr umfangreich. Es gibt in Norwegen zwei Rücknahmesysteme. Bei dem Grønt Punkt Norge (grontpunkt.no) gibt folgende Meldepflichten: alle zwei Monate oder jährlich. Mitgliedern melden jährlich mit einem Verpackungsvolumen von weniger als • 50 Tonnen Wellpappe • 20 Tonnen Kunststoffverpackungen • 20 Tonnen Glasverpackungen • 4 Tonnen Getränkekartons • 10 Tonnen Verpackungskarton • 20 Tonnen Metallverpackung
B2B/B2C	Die Systeme für die Sammlung und das Recycling von Verpackungen sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. In den meisten Gemeinden werden Getränkekartons, Papier, Pappe, Kartons, Metallverpackungen, Kunststoffverpackungen von Haushalten, Unternehmen und Landwirtschaft, Glasverpackungen und Wellpappe eingesammelt. Für Verpackungen, welche sowohl beim privaten Endverbraucher, gleichgestellten Anfallstellen und auch an gewerblichen Stellen anfallen, besteht eine Pflicht zur Systembeteiligung. Damit sind folgende Verpackungen gemeint: primary, secondary und tertiary.
Kennzeichnung	In Norwegen gibt es keine zwingenden Vorgaben der Verpackungskennzeichnung. Die Marke „Der Grüne Punkt“ ist beim norwegischen Patentamt als Gemeinschaftsmarke eingetragen. Der Grüne Punkt ist der Markeninhaber und Grønt Punkt Norge AS ist der exklusive Lizenznehmer für Norwegen mit dem Recht, die Verwendung der Marke in Norwegen weiterzugeben. Es gibt eine weitere freiwillige Verpackungskennzeichnung, welche in mehreren nordischen

	Ländern benutzt wird. Packaging labels – Grønt Punkt Norge (grontpunkt.no)
Sonstiges	Rücknahmesysteme in Norwegen: Returfellesskapet (Grüner Punkt Norwegen): https://www.grontpunkt.no Emballasjeggjenvinning AS (Tochtergesellschaft von Norsirk) https://norsirk.no

ÖSTERREICH

Rechtliche Umsetzung	Maßgebliche Vorschriften für den Umgang mit Verpackungen sind in Österreich durch die Verpackungsverordnung 2014 (VVO), zuletzt geändert 2021 (BGBl. II 597/2021) sowie das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), geändert 2021 (BGBl. I Nr. 200/2021) geregelt. Ziel der Regelungen ist es, Verpackungsabfälle möglichst zu vermeiden und nicht vermeidbare Verpackungen zu sammeln und einer Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen. Je nach Zuordnung der Verpackung ist für die Verantwortlichen eine Verpflichtung zur Rücknahme und Mengenmeldung oder die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vorgesehen. Die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) ist für die Koordinierung des Sammel- und Verwertungssystems zuständig. Die VKS wurde als eine Bundesgesellschaft gegründet und liegt als Tochterunternehmen des Umweltbundesamtes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die VVO richtet sich an jeden Unternehmer, der in Österreich Verpackungen in Verkehr setzt, diese Primärverpflichteten sind: • Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen (gilt auch für Fernabsatz) • Abpacker in Österreich (keine Serviceverpackungen!) • Importeure • ausländische Versandhändler, die an Letztverbraucher übergeben (Fernabsatz) (§ 13g AWG, § 2 Abs. 2 VVO). Für Haushaltsverpackungen ist eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem festgelegt (§ 8 VVO). Für gewerbliche Verpackungen besteht, sofern keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, die Verpflichtung zur Rücknahme und Mengenmeldung (Selbsterfüller). Zurückgenommene Verpackungen sind wiederzuverwenden oder zu verwerten. Erreichen Selbsterfüller keine Rücklaufquote von 100 %, ist eine Komplementärmenge-Lizenzierung erforderlich (rückwirkende Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystem). <u>Hinweis:</u> Ab 01.01.2023 kann Selbsterfüller nur noch die Großanfallstelle und der Eigenimporteur sein. Ausnahmen: • Entpflichtung durch Vorlieferant: Nimmt die vorgelagerte Vertriebsstufe am Sammel- und Verwertungssystem teil, so entfällt die Teilnahmeverpflichtung des Primärverpflichteten im jeweiligen Umfang. Der Nachweis dazu erfolgt über eine rechtsverbindliche Erklärung (Rechnung oder Lieferschein der Vorvertriebsstufe). • Kleinstabgeber: Werden bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten, sind Kleinstabgeber von den meisten Verpflichtungen ausgenommen (§ 12 VVO). <u>Hinweis:</u> Die Kleinstabgeberregelung läuft mit 31.12.2022 aus. • Großanfallstellen: Fallen bei einem Unternehmen große Mengen (mind. 80 t PPK, 300 t Glas, 100 t Metalle, 30 t Kunststoffe) Verpackungsabfall an, besteht die Möglichkeit einer Eintragung in das vom BMK geführte Großanfallstellenregister unter Meldung der zu erwartenden Verpackungsmenge. Gewerbliche Verpackungen können unentpflichtet einer Großanfallstelle übergeben werden. Die als Abfall angefallenen oder zur Verwertung übergebenen Verpackungen müssen über das EDM-Portal gem. Anlage 3 VVO gemeldet werden. • Eigenimporteure beziehen verpackte Waren oder Güter (Haushaltsverpackungen oder gewerbliche Verpackungen) als gewerbliche Letztverbraucher. Sie müssen die Verpackungen wiederverwenden bzw. einen Sammler oder Behandler für die Verwertung der Verpackungen beauftragen. • Langlebige Verpackungen (dauerhafte Aufbewahrung): Die Meldepflicht entfällt. • Mehrweggebinde: Hersteller, Abpacker, Importeure und Vertreiber sind hinsichtlich dieser von den meisten der Verpflichtungen der VVO befreit. Es besteht die Verpflichtung, eine jährliche Meldung für erstmalig befüllte Mehrweggebinde und für als Abfall anfallende Mehrweggebinde im EDM-Portal bis zum 31. März des Folgejahres abzugeben. Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels

	Ein Unternehmen, welches Waren im Rahmen eines Fernabsatzvertrages an österreichische Endabnehmer sendet, muss sicherstellen, dass die Verpackung nach österreichischem Recht lizenziert ist. Hierfür ist die Verpackungsmenge bei einem in Österreich eingerichteten und genehmigten Sammel- und Verwertungssystem zu lizenzieren.
Entsorgung/ Finanzierung	Durch Teilnahme des Verpflichteten an einem Sammel- und Verwertungssystem, welches die Verwertung der Abfälle übernimmt, kann das Verpackungsmaterial entpflichtet werden. Eine Übersicht der genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen finden Sie hier. Für die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem fallen Lizenzgebühren an, die von Art und Gewicht der Verpackung abhängig sind. Siedlungsabfälle $\triangleq$ Restmüll (§ 2 Abs. 4 Z. 1 AWG) sowie anfallende Müllgebühren sind in Österreich Ländersache. Neue Meldeverpflichtungen seit 2022 (Meldung am 15.03. des Folgejahres) (§§ 9 und 13 VVO) für: • Wiederverwendbare Verpackungen • Verkaufsverpackungen • Einwegkunststoffprodukte (§ 21a VVO)
B2B/B2C	Verpackungen sind aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, -hilfsmittel, Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren (Anhang 2 zur VVO und Homepage des BMK). Verpackungen werden entweder Transport-, Verkaufs- oder Serviceverpackungen zugeordnet. Darüber hinaus ist zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, welchen der oben beschriebenen Pflichten der Unternehmer nachkommen muss. Haushaltsverpackungen sind nach § 13h Abs. 1 AWG • Verpackungen mit einer Fläche bis 1,5 m²/Hohlkörper mit Nennfüllvolumen bis 5 L oder im Falle EPS eine Masse bis 0,15 kg pro Verkaufseinheit, die in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen (§ 13h AWG) anfallen. • Serviceverpackungen, wie z. B. Tragetaschen (§ 3 Z. 7 VVO) sowie Verkaufsverpackungen aus PPK <u>Hinweis:</u> Ab 2023 sind Haushaltsverpackungen nach den Sammelkategorien gem. Anh. 5 Punkt 1 VVO getrennt zu sammeln, wobei eine gemeinsame Sammlung von Leichtverpackungen und Metallen ab dann zulässig ist und diese ab 2025 gemeinsam zu sammeln sind (mit Einführung des Einwegpfandsystems). Gewerbliche Verpackungen sind nach § 13h Abs. 3 AWG • Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind • Transportverpackungen (§ 3 Z. 6 VVO) • Trayfolien (§ 3 Abs. 1 VerpackungsabgrenzungsV), Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder • Haushaltsverpackungen, die der Quote wegen in der VerpackungsabgrenzungsV (s. Produktgruppen) wie gewerbliche Verpackungen zu entpflichten sind. Vorgaben zur Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen finden sich in der Verpackungsabgrenzungsverordnung (BGBl. II Nr. 10/2015).
Kennzeichnung	Wiederverwendbare Verpackungen können zur Unterscheidung von Einwegverpackungen mit einer Kennzeichnung für „Mehrweg“ versehen werden. Seit 01.01.2022 sind Letztvertreiber von Getränkeverpackungen im Lebensmitteleinzelhandel (gem. §13q AWG) dazu verpflichtet.
Sonstiges	Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMK.

PORTUGAL

Rechtliche Umsetzung	Die portugiesische Gesetzgebung findet man in der Verordnung Nr. 152-D/2017. Im Großen und Ganzen steht dort, dass jeder Verpacker/Importeur/Hersteller/Händler sich bei einem Dualen System in Portugal registrieren muss und die Pflichten (Jahresabschlussmeldungen und die entsprechende Lizenzierung zahlen) erfüllen muss oder ein eigenes individuelles System entwickelt, dass aber von der APA (portugiesischer Verband für Umwelt) genehmigt werden muss.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Verantwortlich/Verpflichtet ist: Verpacker/Importeur/Händler/Hersteller von verpackter Ware oder Serviceverpackungen (in dem Fall der Serviceverpackungen muss es ein portugiesisches Unternehmen sein). Diese müssen bei einem Dualen System registriert sein und die Gebühr nach dem Gesamtgewicht der Verpackung, die auf den portugiesischen Markt gebracht wurde, für das gesamte Jahr zahlen. Bei dem Dualen System „Sociedade Ponto Verde“ müssen Unternehmen, die ein Umsatzvolumen von weniger als 100.000 € haben kein Gesamtgewicht der Verpackungen angeben und zahlen nur eine jährliche Mindestgebühr von 120 € + MwSt. Nach der portugiesischen Gesetzgebung kann nur ein Unternehmen mit einer portugiesischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei einem Dualen System registriert sein. Ausländische Unternehmen, die nach Portugal ohne Sitz oder durch ein Vertriebsunternehmen exportieren (zum Beispiel online), müssen, um die Pflicht der Verpackungslizenzierung zu erfüllen, einen Bevollmächtigten benennen.
Finanzierung	Jährlich wird eine Tabelle mit den Entsorgungspreisen pro Material veröffentlicht. Abhängig von den kg, die in der Jahresabschlussmeldung angegeben sind, werden die kg der Entsorgungspreise multipliziert und somit erhält man den jährlichen Beitrag.
Entsorgung	Rücknahme, Sortierung, Bearbeitung und die Weiterleitung zum Recycling erfolgt durch das städtische System (in Portugal genannt Sistemas de Gestão de Resíduos Urbanos – SGRU). Das Duale System Sociedade Ponto Verde ist die Organisation, die die SGRU finanziert, durch die Gebühren der Verpacker.
B2B/B2C	Der B2B-Bereich wird nicht von der Sociedade Ponto Verde behandelt, da die Lizenz nur für Verpackungen, die beim Endverbraucher landen, gilt. Die B2B-Verpackungen müssen durch private Abfallentsorger behandelt werden. Hier gilt der Verpacker als Verantwortlicher für den Abfall. Die Pflicht gilt für folgende Verpackungen: Verkaufsverpackung, Zweitverpackung, Transportverpackung, Serviceverpackung, Einkaufstüten (Plastik- und Papiertüten – nur für portugiesische Unternehmen) und Multipack-Verpackung. Verpflichtet sind Verpacker/Importeur/Händler/Hersteller von verpackter Ware oder Serviceverpackungen. Die Jahresabschlussmeldung für alle Verpackungen muss bis zum 15. März erfolgen.
Kennzeichnung	Der Hersteller kann auf den Verpackungen noch eine Mülltrennungsanweisung anbringen, diese ist aber nur für den port. Markt geeignet. Die Sociedade Ponto Verde stellt den Kunden die Kennzeichnung zur Verfügung, die freiwillig auf den Verpackungen angebracht werden können.
Sonstiges	Nach dem port. Gesetz gibt es keine Verpflichtungen zur Kennzeichnung von Verpackungen aber es gibt spezielle Situationen: - Biologisch abbaubare und kompostierbare Plastiktüten sollten gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission der Richtlinie 2015/720/EU des Europäischen Parlaments vom 29. April gekennzeichnet werden und sollten den Verbraucher die korrekten Informationen über die Kompostiereigenschaften dieser Art von Tüten geben; - Wirtschaftsakteure, die für die Bereitstellung von Plastiktüten an den Verkaufsstellen verantwortlich sind, können Mitteilungen auf den Tüten veröffentlichen, die

	zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Plastiktüten und zur Verwendung wiederverwendbarer Tüten ermutigen. - Um die Rücknahme, Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich Recycling, zu erleichtern, können die Verpackung, die Art des Verpackungsmaterials angeben, das von der Verpackungsindustrie zu Identifizierungs- und Klassifizierungszwecken verwendet wird, gemäß Identifizierungssystem der durch die Entscheidung 97/129/EG der Kommission vom 28. Januar 1997 eingeführt wurde. - Die SUP-Richtlinie und die konsequente Umsetzung durch das Gesetzesdekret Nr. 78/2021 erfordert die Kennzeichnung bestimmter kunststoff- oder kunststoffbeschichteter Verpackungen, insbesondere Kunststoffbecher und beschichtetes Papier.
--	---

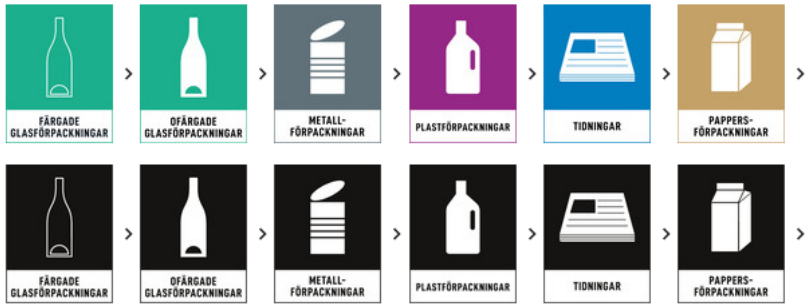
RUMÄNIEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 249/2015 über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Amtsblatt, Teil I, Nr. 809; nachfolgend „Verpackungsgesetz“ genannt). Die Regelungen gelten für alle Arten von Verpackungen, die auf dem rumänischen Markt gebracht werden, unabhängig von Material und Verwendung (z. B. in wirtschaftlichen, gewerblichen oder anderen Tätigkeiten sowie in Haushalten). Zusätzlich zu dem o. g. Gesetz wurde im Oktober 2021 der Regierungsbeschluss Nr. 1074/ 2021 über das sog. Deposit Refund System (rum. <i>sistem de garanție returnare</i>; sog. SGR) für Einweg-Primärverpackungen veröffentlicht, welches ab dem 1. Oktober 2022 gelten soll. Das Deposit Refund System (SGR) sieht ein Pfand von 0,5 RON für bestimmte Kategorien von Einweg-Primärverpackungen vor, nämlich: • aus bestimmten Materialien: Glas, Plastik oder Metall • mit einem Volumen von 0,1 l bis 3 l • die verwendet werden, um auf dem nationalen Markt u. a. Bier, Biermischgetränke, alkoholische Mischgetränke, Säfte, Nektare, Erfrischungsgetränke, Mineralwässer und Trinkwasser aller Art, Weine und Spirituosen bereitzustellen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Hersteller/Importeure von Verpackungen/verpackten Waren sind für die Rücknahme und die Verwertung aller Verpackungsabfälle verantwortlich. Dabei bestehen folgende Optionen: • Abschluss eines Vertrages mit einer Organisation, welche die erweiterte Herstellerverantwortung für die auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen je nach Art der Verpackung und des Materials umsetzt (rum. <i>„Organizație de implementare a răspunderii extinse a producătorului O.I.R.E.P.“</i>) • Individuelle Umsetzung durch eigene Rücknahme der Verpackungsabfälle und Sicherstellung, dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verwertet werden. Wirtschaftsakteure, die ihre Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung individuell erfüllen, die o. g. O.I.R.E.P. sowie Wirtschaftsbeteiligte, die Verpackungsabfälle sammeln und/oder zur Verwertung übernehmen, sind verpflichtet, dem Umweltministerium jährlich Daten über ihre eigenen Aktivitäten hinsichtlich der Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu übermitteln. Nach Festlegung der Art und Weise, wie die Verwertungsziele erreicht werden sollen, müssen die Hersteller der Umweltfondsverwaltung monatlich elektronisch, die auf dem nationalen Markt freigesetzten und verwerteten Verpackungsmengen melden (entweder einzeln und/oder durch einen Vertrag mit einer Organisation, welche die erweiterte Herstellerverantwortung umsetzt). Dabei erfolgt eine Registrierung bei der Umweltfondsverwaltung. Es ist ein quantitativer Nachweis der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu führen, abhängig von der Art des Materials (Papier/Karton, Kunststoff, Metall, Holz, Glas) und der Verpackungsart (Primär-, Sekundär-, Transportverpackung). Der Onlinehandel ist in Bezug auf die Verpflichtungen zum Umweltschutz grds. nicht ausgenommen. Die Händler, welche verpackte Produkte (wofür das Deposit Refund System (SGR) einschlägig ist) ausschließlich über Online-Plattformen auf dem nationalen Markt bereitstellen, sind nicht verpflichtet, Rücknahmestellen (rum. <i>puncte de returnare</i>) zu organisieren.
Finanzierung	Es wird eine Verpackungsgebühr fällig, wenn die gesetzlich festgelegten nationalen Verwertungs-/Recyclingziele von den Wirtschaftsakteuren nicht erreicht werden. Wirtschaftsbeteiligte, welche: • verpackte Waren auf den nationalen Markt bringen,

	• erstmals Einzelhandelsverpackungen (rum. <i>ambalaje de desfacere</i>) auf dem nationalen Markt vertreiben, • Verpackungen in irgendeiner Form gewerbsmäßig vermieten müssen jährlich (bis zum 25. Januar des Folgejahres) einen Beitrag von 2 Lei/kg im Falle der Nichterreichung der Verwertungsziele zahlen. Dieser Beitrag muss nur für die Differenz zwischen den Verpackungsabfallmengen, die den gesetzlichen Mindestverwertungszielen entsprechen und den tatsächlich verwerteten Mengen an Verpackungsabfällen gezahlt werden.
Entsorgung	Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Verantwortung auf die sog. OIREP – Organisationen übertragen, welche die Sammlung von Verpackungsabfällen und später deren Recycling übernimmt. Das globale Verwertungsziel für das Jahr 2022 ist 60 %, wobei das globale Recyclingziel 55 % beträgt. Beginnend mit dem Jahr 2025 werden die Ziele auf 70 % bzw. 65 % erhöht. Die Übernahme der Verpflichtungen der Wirtschaftsbeteiligten durch OIREP erfolgt gegen eine Gebühr. Diese Gebühr variiert nach Art und Menge des Materials der Verpackungen. Die sog. OIREP müssen auf seiner Website mindestens 15 Tage vor dem Inkrafttreten die den Wirtschaftsbeteiligten in Rechnung gestellten Beiträge in Lei/Tonne anzuzeigen, für welche sie die Verpflichtungen bezüglich der erweiterten Herstellerverantwortung umsetzen. Die Sammlung von Verpackungsabfällen erfolgt auf nationaler Ebene durch Behälter, die mit dem Namen des Materials oder je nach Material (z. B. Papier/Karton/Kunststoff/Metall) in verschiedenen Farben beschriftet sind.
B2B/B2C	Wirtschaftsbeteiligte, die gebrauchte Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle aus Gewerbe und Industrie besitzen, haben u. a. die Pflicht, die gebrauchten Verpackungen an die Lieferanten oder die von ihnen benannten Wirtschaftsbeteiligten gemäß den vereinbarten Vertragsbestimmungen zurückzugeben. Wirtschaftsbeteiligte, die verpackte Produkte an Endverbraucher in Einzelhandelsgeschäften mit einer Fläche von mehr als 400 qm verkaufen, haben u. a. die Pflicht: • den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, beim Kauf von Produkten die Verpackung loszuwerden, ohne dafür eine Zahlung zu verlangen; • innerhalb des Einzelhandelsgesellschafts oder in deren unmittelbarer Nähe Sammelstellen (rum. <i>puncte de returnare</i>) zu organisieren.
Kennzeichnung	Wirtschaftsbeteiligte, die Verpackungen zur Identifizierung kennzeichnen, um die Verwertungs- und Recyclingaktivitäten von Verpackungsabfällen zu verbessern, sind verpflichtet, das im Anhang 3 des Verpackungsgesetzes vorgesehene Kennzeichnungs- und Identifizierungssystem (im Einklang mit dem Entscheidung 97/129/EG) anzuwenden. Die Kennzeichnung wird direkt auf die Verpackung oder das Etikett aufgebracht und muss auch bei geöffneter Verpackung sichtbar, lesbar und dauerhaft sein.
Sonstiges	Relevante Websites: http://www.mmediu.ro/categorie/gestionarea-deseurilor/22 http://www.anpm.ro/deseuri-de-ambalaje Rumänien ist Mitglied bei Proeurope (https://www.pro-e.org/), der Grüne Punkt

SCHWEDEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung 2018:1462. Letzte aktuelle Verordnung zur Änderung der Verordnung (2018:1462) über Herstellerverantwortung für Verpackungen war der 3. November 2021. Glasverpackungen werden separat eingesammelt durch <i>Svensk Glasåtervinning AB</i>. Eine Pfandpflicht besteht seit 1984. Returpack AB betreibt das schwedische Pfandsystem für Getränkeverpackungen (PET-Flaschen und Aluminiumdosen). Die Abfallverordnung bezieht sich auf den Geltungsbereich Schweden, sodass Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, nicht nach den Vorgaben der Abfallverordnung behandelt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Abfallverordnung gilt für jeden, der in Schweden Verpackungen mit Ware füllt und in den Verkehr bringt. In der Regel ist dies der schwedische Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so muss der inländische Importeur sich als Erstinverkehrbringer einem Rücknahmesystem anschließen. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Eine Pflicht zur Registrierung und Datenmeldung an die nationale Behörde Naturvårdsverket besteht seit 1. Januar 2021. <u>Vorgehen für Inverkehrbringer in Schweden:</u> • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Beteiligung an einem Rücknahmesystem und Lizenzierung der Verpackungsmengen (Angabe von Materialart und Masse) <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Eine Lizenzierungspflicht für alle Onlinehändler aus dem Ausland besteht seit 01.01.2021.
Entsorgung/ Finanzierung	Reinigung und Entleerung der Container geschieht gemeinsam mit den Vertragspartnern. Diese lokalen Entsorger sind der Grundstein für eine funktionierende Sammlung und Verwertung. Die Fraktionen bestehen aus Papier, Kunststoff, Aluminium und Stahl. Die Entsorgung der Verpackungen wird von Industrie und Handel finanziert. Sie bezahlen ein Entgelt bemessen nach Gewicht an ein Rücknahmesystem. Es gibt unterschiedliche Gebühren für Verkaufs-, Service- und Transportverpackungen. Je nach der Beschaffenheit gibt es höhere oder niedrigere Gewichtsentgelte für Verkaufs- und Serviceverpackungen aus Papier und Kunststoff. Für die Entsorgung von Glasverpackungen entfällt kein Stückentgelt mehr gemäß Volumen. Die Berechnung der Verpackungsgebühren ab dem 1. März 2022 basiert auf dem Gewicht der Glasverpackung. Mit den Einnahmen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen.
B2B/B2C	Für Verpackungen, welche sowohl beim privaten Endverbraucher, gleichgestellten Anfallstellen und auch an gewerblichen Stellen anfallen, besteht eine Pflicht zur Systembeteiligung. Damit sind folgende Verpackungen gemeint: primary, secondary und tertiary packaging
Kennzeichnung	Die Anwendung des Markenzeichens „Der Grüne Punkt“ ist freiwillig. Entsorgungssystem FTI AB ist Mitglied bei Pro Europe.

	Neu ist die freiwillige Verpackungskennzeichnung in Schweden. Diese ist Teil eines gemeinsamen nordischen Kennzeichnungssystem für alle Abfallfraktionen. 
Sonstiges	Information zur Verpackungsverordnung: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/forordning-20181462-om-producentansvar-for_sfs-2018-1462 Information zu Getränkeverpackungen: Svensk Glasåtervinning AB https://www.glasatervinning.se Returpack/Pantamera https://pantamera.nu Rücknahmesysteme in Schweden: FTI AB https://www.ftiab.se TMR https://tmr.se

SCHWEIZ

Rechtliche Umsetzung	Die Schweiz hat keine allgemeine Verpackungsverordnung. Nach Angabe des Bundesamtes für Umwelt der Schweiz (BAFU) ist auch keine geplant. Für Verpackungen relevante allgemeine Bestimmungen enthalten das Umweltschutzgesetz, insbesondere Art. 30 – 30e, 32 und 32a bis Kapitel Abfälle sowie die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung. Besondere, ökologisch motivierte, Vorschriften gelten für Getränkeverpackungen, mit Ausnahme jener für Milch und Milchprodukte. Sie bezwecken die Verminderung der Abfallmenge, die Förderung der Verwertung geeigneter Getränkeverpackungen und die Vermeidung unerwünschter Verpackungsmaterialien. Mehrwegverpackungen unterliegen einer Pfandpflicht und einer obligatorischen Kennzeichnung. Das Pfand (Depot) beträgt mindestens 30. Einwegverpackungen aus PET und aus Metallen (Aluminium, Eisen) bedingen entweder finanzielle Beiträge an die bestehenden Verwertungsorganisationen oder eine Rücknahmepflicht.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Es herrscht der Grundgedanke, dass Wirtschaft und Handel auf Basis von freiwilligen Maßnahmen wirkungseffiziente Sammelsysteme aufbauen. So tragen die Hersteller oftmals freiwillig die Kosten der Sammlung und der Verwertung ihrer Verpackungen.
Finanzierung	Die Kosten der Abfallentsorgung sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen (vgl. USG Art. 2). Das Recycling der verwertbaren Abfälle wird in der Regel durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) oder einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) finanziert und die Entsorgung der übrigen Siedlungsabfälle durch eine Gebühr auf den Kehrriechtsack. Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Gebühr. Im Verpackungsbereich ist momentan lediglich die vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Glasflaschen gesetzlich vorgeschrieben. Freiwillige, privatwirtschaftliche Systeme nehmen sich der Verwertung von PET-Getränkeflaschen, Aluminiumdosen und Weißblechbüchsen an. Die Hersteller, Importeure und Händler der betreffenden Produkte beteiligen sich daran, indem sie die verlangten vorgezogenen Recyclingbeiträge meist problemlos an die zuständige Organisation bezahlen. Für die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von Siedlungsabfällen sind die Kantone zuständig, die diese Aufgabe meist ihren Gemeinden übertragen. Die schweizerischen Ausführungsbestimmungen über Verpackungsabfälle sind nicht zuletzt deshalb vergleichsweise knapp, weil die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung dieser Abfälle auf freiwilliger Basis recht gut funktioniert. Zu erwähnen sind die überall eingerichteten kostenlosen Separatsammlungen für • Papier und Karton • Glas • PET-Getränkeflaschen • Stahlblechbüchsen • Aluminiumdosen.
Entsorgung	Diese werden teils von den Gemeinden, teils von privaten Organisationen betrieben. Die übrigen Verpackungsabfälle werden mit den Siedlungsabfällen in Kehrriechverbrennungsanlagen unter Energierückgewinnung entsorgt (z. B. Verpackungen aus Verbundmaterialien). Zuständig sind die Kantone (vgl. USG Art. 31b).
B2B/B2C	Es sind keine gesonderten Bestimmungen zu beachten.

Kennzeichnung	
Sonstiges	Recycling von PET-Flaschen: PET-Recycling Schweiz (PRS) organisiert auf Basis einer freiwilligen Branchenlösung die Finanzierung der Sammlung und des Recyclings. Auf PET-Getränkeflaschen erhebt die private Sammelorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag, der im Verkaufspreis enthalten ist. Die Mittel setzt sie für Aufbau und Unterhalt der Sammellogistik sowie für Öffentlichkeitsarbeit ein. Recycling von Aluminiumverpackungen: Die IGORA-Genossenschaft organisiert auf Basis einer freiwilligen Branchenlösung die Finanzierung von Alu-Sammlung und -Recycling. Auf Getränkedosen, Tiernahrungsschalen und Lebensmittel tuben erhebt sie einen vorgezogenen Recyclingbeitrag, der im Verkaufspreis enthalten ist. Die Mittel setzt sie für Vergütungen an Sammler, wie Gemeinden, Aufbereitungszentren und Privatpersonen sowie für Öffentlichkeitsarbeit, ein. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/verpackungen.html https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html#id-2-4

SLOWAKEI

Rechtliche Umsetzung	Die Abfallwirtschaft ist in der Slowakei durch mehrere Rechtsakte geregelt. Das Abfallgesetz Nr. 79/2015 regelt dabei die Entsorgung von Verpackungsabfällen. Die Regelung schreibt die erweiterte Herstellerverantwortung bei der Entsorgung und Verwertung von Verpackungsabfällen vor. Seit 1. Januar 2022 wurde ein gesondertes System für die Entsorgung der Einweggetränkeverpackungen eingeführt, welches im Gesetz Nr. 302/2019 geregelt ist.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Abfallgesetz verpflichtet alle Hersteller, Händler und andere Inverkehrbringer von Verpackungsabfällen in der Slowakei zu deren Rücknahme und Verwertung. Dabei gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Unternehmen die gleichen Pflichten. Die Verpflichtungen, die das Abfallgesetz vorschreibt, können entweder individuell oder durch Sammel- und Verwertungssysteme (Organizácie zodpovednosti výrobcov, OZV) erfüllt werden. Die ausländischen Unternehmen ohne Sitz in der Slowakei haben also die Möglichkeit, ihre Pflichten an die slowakischen bevollmächtigten Organisationen (OZV) zu übertragen. Diese Organisationen sorgen dann dafür, dass die Verpflichtungen des Abfallgesetzes erfüllt werden. Falls sich ein Unternehmen entscheidet, den Verpflichtungen individuell nachzugehen, wird dazu eine Autorisierung des Umweltministeriums benötigt. Parallel dazu sind Hersteller, Händler und Inverkehrbringer der Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, an dem Pfandsystem der Einweggetränkeverpackungen teilzunehmen. Für diese Zwecke sind sie verpflichtet mit dem Verwalter dieses Systems (gemeinnützliche Organisation „Správca záloh“) einen Vertrag zu schließen. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Für Onlinehändler gelten die gleichen Pflichten wie für alle Inverkehrbringer.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Organisationen der Herstellerverantwortung werden von den einzelnen Mitgliedsunternehmen finanziert. Die Firmen können sich selbst entscheiden, bei welcher von den OZVs sie Mitglied werden möchten. Momentan gibt es in der Slowakei 10 autorisierte OZVs. Die Liste von autorisierten Organisationen der Herstellerverantwortung ist auf der Webseite des Ministeriums abrufbar (Link). Die Abfallentsorgung wird von den einzelnen Organisationen der Herstellerverantwortung im Rahmen der vom Umweltministerium erteilten Autorisierung erledigt. Die OZVs gewährleisten die volle Erfüllung der Verpflichtungen des Abfallgesetzes für die verantwortlichen Inverkehrbringer von Verpackungsabfällen. Das Pfandsystem der Einweggetränkeverpackungen ist grds. von den Herstellern finanziert. Die Finanzierung koordiniert der Verwalter des Systems.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Kennzeichnung	
Sonstiges	Informationen des Umweltministeriums bezüglich des Abfallgesetzes Nr. 79/2015: https://www.minzp.sk/odpady/ Die Slowakei ist Mitglied bei Pro Europe.

SLOWENIEN

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Uredbe o ravnanju z embalažo in odpadno embalažo, Uradni list RS, št. 39/06 – uradno prečiščeno besedilo, 49/06 – ZMetD, 66/06 – odl. US, 33/07 – ZPNačrt, 57/08 – ZFO-1A, 70/08, 108/09, 108/09 – ZPNačrt-A, 48/12, 57/12, 92/13, 56/15, 102/15 in 30/16). Nach dieser sollen Unternehmen, die Verpackungen als erstes in den Verkehr bringen und keine Umweltsteuer zahlen, sich registrieren und entsprechend ihres Verpackungsvolumens in ein System zur Sammlung und Verwertung einzahlen. In diesem Rahmen soll ein Verpackungsregister geschaffen werden, welches vom Ministerium für Umwelt und Raumordnung (Ministrstvo za okolje in prostor) überwacht wird. Die Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungen soll von einem solchen Register übernommen werden. Das neue Gesetz zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen bezieht sich auf den Geltungsbereich Slowenien, sodass für den Export bestimmte Verpackungen nicht berücksichtigt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz soll für jedes Unternehmen gelten, das Verpackungen von über 15.000 kg pro Jahr in den Verkehr bringt. Dies schließt Unternehmen ein, die verpackte Ware importieren und in den Verkehr bringen. Betroffen sind demnach: Verpacker, Importeure, Hersteller und Käufer von Verpackungen. Grundsätzlich besteht für alle Unternehmen die Pflicht, sich spätestens 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn im Verpackungsregister registrieren zu lassen und dort die Verpackungen zu dokumentieren, die durch sie in den Verkehr gebracht werden. Dabei müssen das Gewicht für jede Verpackungsart und die jeweils verwendeten Verpackungsmaterialien angegeben werden. Zusätzlich muss eine Vollständigkeitserklärung abgegeben werden, die die • Verpackungsmasse, • Umsetzungsart der Entsorgungspflicht der Verpackungsabfälle, Namen, Adresse sowie • Registernummer der zuständigen Gesellschaft für die Entsorgung der Verpackungsabfälle für das letzte Kalenderjahr enthalten muss. Die Angaben müssen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres abgegeben werden. Das slowenische Recht enthält keine spezifischen Angaben zum Onlinehandel.
Finanzierung	Die Unternehmen müssen dem Ministerium spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form einen Bericht über die Entsorgung der Verpackungsabfälle vorlegen. Der Bericht muss Informationen über das Gewicht, der im vorangegangenen Kalenderjahr in den Verkehr gebrachten Verpackungen, getrennt nach Verpackungsart und Verpackungsmaterial, enthalten sowie über die Art und Weise, in der die Verpflichtung zur Entsorgung von Verpackungsabfällen im Einklang mit der Verordnung erfüllt wird und Angaben zu dem Abfallentsorgungsunternehmen, mit dem sie einen Vertrag abgeschlossen hat.
Entsorgung	Die Entsorgung von Verpackungen soll von den ursprünglichen Abfallerzeugern finanziert werden. Sie bezahlen entweder an ein Sammel- und Verwertungssystem entsprechend ihrem Verpackungsvolumen ein Entgelt oder sie organisieren dies selbstständig. Innerhalb der Systeme sollen die Unternehmen ausschließlich für die Sammlung und Verwertung einer Verpackungsart zuständig sein. Die zuständigen Unternehmen sollen Non-Profit-Unternehmen sein.

	Wiederverwendung, energetische Verwertung, Recycling und andere Verwertungsmethoden haben Vorrang vor der Beseitigung, sofern die auf dem Markt verfügbaren Technologien dies gewährleisten.
B2B/B2C	Unternehmen sollen zur Beteiligung am System verpflichtet sein, unabhängig davon, wo der Verpackungsabfall anfällt. Lediglich Verpackungen, die für den Verpacker bestimmt sind, sind davon ausgenommen.
Kennzeichnung	Für die Kennzeichnung von Verpackungen aus den in der EU-Verordnung 97/129/EG genannten Materialien ist das in der Verordnung statuierte Kennzeichnungssystem in Form der dort aufgeführten Nummerierungen und Abkürzungen zu verwenden. Erwerber von produzierten oder importierten Verpackungsmaterialien im Sinne der Verordnung dürfen dieses ebenfalls nur bei entsprechender verordnungskonformer Kennzeichnung verarbeiten und in den Verkehr bringen. Die Kennzeichnung muss auf der Verpackung selbst oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikette angebracht und deutlich sichtbar sowie gut lesbar sein. Die Kennzeichnung muss auch nach dem Öffnen der Verpackung dauerhaft und beständig sein.
Sonstiges	Momentan ist eine Eintragung in das Verpackungsregister nur für solche Unternehmen möglich, welche die Verpackungen in Slowenien erstmals in den Verkehr bringen und gleichzeitig im slowenischen Handelsregister (AJ PES) eingetragen sind. Datum des Auslaufens der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist der 31.12.2022.

SPANIEN

Rechtliche Umsetzung	Das maßgebliche Gesetz ist das <i>Ley de Envases y Residuos de Envases</i> 11/1997 v. 24.04.1997 (Verpackungs- u. VerpackungsabfallG). Letzte Änderung des Gesetzes durch „Real Decreto“ 293/2018. Verwaltungsrechtliche Konkretisierung durch VO „Real Decreto“ 782/1998 v. 30.04.1998, zuletzt geändert durch „Orden“ AAA/1783/2013. Ein neues Verpackungsgesetz wird bis Ende 2022 erwartet.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Verpackungs- u. VerpackungsabfallG gilt für alle Verpackungen, die im spanischen Staatsgebiet in Verkehr gebracht werden. Ausländische Unternehmen, die Produkte direkt in Spanien verkaufen (ohne Zwischenhändler, z. B. online) sind verpflichtet, sich dem spanischen Entsorgungssystem anzuschließen. Ansonsten ist der Importeur in erster Linie dafür zuständig. Das ausländische Unternehmen kann jedoch die Verpackungen freiwillig lizenzieren, um sicherzustellen, dass seine Produkte das spanische Verpackungsgesetz erfüllen, es sei denn, es handelt sich um Handelsmarken.
Entsorgung/Finanzierung	Einziger Entsorgungsdienstleister in Spanien ist Ecoembalajes España S.A. (Ecoembes). Ecoembes ist kraft Gesetzes eine Non-Profit-Organisation, bei der ein Vertrag abzuschließen und Jahresmeldungen über den Mengenumfang der Verpackungen abzugeben sind. Meldungen können auf zwei verschiedene Arten erfolgen: 1. Vereinfachtes Verfahren Sofern die Gesamtmenge, der in Spanien in Umlauf gebrachten Verpackungsmaterialien unter 12 Tonnen liegt, kann am vereinfachten Verfahren teilgenommen werden und es wird eine Pauschale gezahlt. Die Tarife sind in sechs Kategorien aufgeteilt, die bis zu 12 Tonnen Gesamtgewicht gehen. 2. Normalisiertes Verfahren Bei mehr als 12 Tonnen Verpackungsmaterial muss, das von Ecoembes vorgeschriebene Programm „Ecosoft“ angewendet werden. Es ist erforderlich, sämtliche Verpackungsbestandteile jedes einzelnen Artikels in diesem Programm zu erfassen. Die Angabe des Gesamtgewichts der Verpackungen genügt nicht. Die zu zahlenden Lizenzgebühren sind fest definiert. Eine genaue Berechnung des Lizenzentgelts erfolgt auf der Grundlage des Gewichts und Materials der Verpackung. Hier finden Sie die aktuellen Tarife. Mit den Einnahmen aus den Lizenzen finanziert Ecoembes die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen.

B2B/B2C	Für die Systembeteiligungspflicht kommt es darauf an, wo die Verpackung anfällt. Fallen die Verpackungen beim privaten Endverbraucher an, sind sie zu registrieren und lizenzieren. Fallen die Verpackungen ausschließlich beim gewerblichen Gebrauch in Industrie, Handel, im Dienstleistungssektor oder in der Land- und Viehwirtschaft an, geht die Pflicht zur Entsorgung und damit auch die Kostenlast auf den gewerblichen Endnutzer über. Die Pflicht zur Rücknahme, Verwertung bzw. Beteiligung und Anmeldung der Verpackung trifft den spanischen Endverkäufer.
Kennzeichnung	In Spanien besteht eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht, so dass das Drucken des Grünen Punktes auf den Verpackungen obligatorisch ist. Diese Verpflichtung wird mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes entfallen.
Sonstiges	Informationen von Ecoembes: www.ecoembes.com

TSCHECHIEN

Rechtliche Umsetzung	Den Umgang mit Verpackungen regelt in Tschechien das tschechische Verpackungsgesetz Nr. 477/2001 Slg., (<i>zákon č. 477/2001 Sb., o obalech a o změně některých zákonů (zákon o obalech)</i>) (englische Version hier). Das Gesetz betrifft in Tschechien unternehmerisch tätige juristische und natürliche Personen. Derjenige, der Verpackungen auf den tschechischen Markt bringt, ist verpflichtet, auch die Rücknahme der Verpackungen sicherzustellen. Das CZ-VerpackG bezieht sich auf alle Verpackungen, die in Tschechien auf den Markt/in Umlauf gebracht werden. Ausgenommen sind Transportcontainer, die beim Straßen-, Bahn- und Luftverkehr oder bei der Seefahrt verwendet werden. In Tschechien ist nur ein Unternehmen für die Lizenzierung von Verpackungen zugelassen: EKO-KOM, a.s. (www.ekokom.cz)
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Verantwortung betrifft Hersteller, Importeure, Händler, die in Tschechien in Umlauf Verpackungen bringen. Als Markteinführung versteht man den grenzüberschreitenden Transport der Verpackung/des verpackten Produktes aus einem anderen Land nach Tschechien oder den Import dieser. Ein Teil dieser Pflichten fällt auch auf die Lieferanten von Verpackungsmitteln. Ausgenommen sind Hersteller, die weniger als 300 kg Verpackungen jährlich in Verkehr bringen und deren Jahresumsatz 25 Mio. CZK (ca. 1 Mio. €) gleichzeitig nicht übersteigt (§ 15a Abs. 1 CZ- VerpackG). Pflichten: • Sicherstellung der Rücknahme und Wiederverwertung, bzw. Wiederverwendung, §§ 10, 12 • Beteiligung an einem Dualen System und Lizenzierung der Verpackungen sowie Führung der Evidenz über die Verpackungsarten, -menge und Verpackungsabfälle § 15 • Registrierung beim tschechischen Umweltministerium, § 14 • jährliche Nachweise aus der Evidenzführung an das Umweltministerium, § 4 Verordnung Nr. 30/2021 Slg. Die Unternehmen haben drei verschiedene Möglichkeiten, den Verpflichtungen nachzukommen, §13 lit. a), b) und c) CZ- VerpackG: • Eigenständige Organisation von Rücknahme und Wiederverwertung • Übertragung der Eigentumsrechte der Verpackung und damit die verbundenen Rücknahmepflichten an einen Dritten zum erneuten Inverkehrbringen, wobei dies Vertragsinhalt sein muss • Abschluss eines Vertrags über die Gesamterfüllung der Pflichten (<i>smlouva o sdruženém plnění</i>) mit EKO-KOM (§ 16). Gilt nicht, bei Pfandverpackungen; für diese gilt § 13 Abs.1 lit. a) oder durch die Vertragsabschließung über die Gesamterfüllung der Pflichten mit einer autorisierten Verpackungsgesellschaft, die die Gesamterfüllung ausschließlich für Mehrwegpfandverpackungen sichert. Für nicht in Tschechien ansässige Unternehmen besteht die Möglichkeiten einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung der Pflichten zu beauftragen, § 13a CZ- VerpackG. <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler. Auch Versandkartons unterliegen der Verwertungspflicht gem. § 12 CZ-VerpackG.
Entsorgung/ Finanzierung	Für die Einschreibung in die Erstinverkehrbringer-Liste beim tschechischen Umweltministerium (§ 14) fällt eine Registergebühr in Höhe von 800,- CZK an und für die Evidenzliste wird eine Gebühr in gleicher Höhe jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr fällig. Bei Beauftragung einer autorisierten Verpackungsgesellschaft wird die Einschreibung in die Registerliste von dieser übernommen.

	Alle Verpackungen müssen bei der EKO-KOM, a.s. gemeldet werden – es ist die einzige Gesellschaft des dualen Systems. Mit den zu entrichtenden Lizenzgebühren wird EKO-KOM a.s. zur Entsorgung und Recycling von Verpackungen finanziert. Die Gebühren sind von den Abfallmengen und –sorten abhängig. EKO-KOM hat im Rahmen der Verwendung von Transport- und Gruppenverpackungen Verträge mit Unternehmen, die den Verpackungsabfall weiter behandeln. Die Gemeinden und Städte sind die Hauptpartner von EKO-KOM bei der Sicherstellung der Rücknahme und Wiederverwertung von Verpackungsabfällen. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten betreiben sie Systeme zur Behandlung des Restmülls und erheben Abfallgebühren. Die Gemeinden sind verpflichtet Abfälle getrennt zu sammeln. Es besteht ein Sammelnetzwerk von EKO-KOM mit mehr als 558 000 Containern für die Abfalltrennung und wird durch weitere Sammelstellen ergänzt.
B2B/B2C	B2B: Falls Verpackungen bei einem Unternehmen anfallen und derjenige, der die Verpackung auf den Markt bringt, nicht nachweisen kann, dass die Verpackungen nicht zu Abfall werden, dann entsteht keine Pflicht der Verpackungsrücknahme und der Abnehmer kann die Rücknahme der Verpackungen nicht in Anspruch nehmen. Der Abnehmer kann laut Abfallgesetz, den Abfall (Gruppen- und Transportverpackungen) ausschließlich demjenigen übergeben, der für die Behandlung mit Abfall berechtigt ist. Bei Mehrwegverpackungen muss sich die Person, die sie auf den Markt bringt, nach § 7 CZ-VerpackG richten. B2C: Die Rücknahmepflicht von Verpackungen hat derjenige, der die verpackte Ware dem privaten Verbraucher liefert. Die Übernahme dieser Pflicht kann durch EKO-KOM a.s. erfolgen.
Kennzeichnung	Es besteht keine Kennzeichnungspflicht. Eine freiwillige Kennzeichnung der Materialart ist gem. § 6 CZ-VerpackG möglich. Mehr Informationen hier. Bei Pfandverpackungen richtet sich die Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 CZ-VerpackG. Durchführungsvorschrift ist in diesem Fall die – Verordnung Nr. 116/2002 Slg., die in diesem Zusammenhang auf die technische Norm ČSN 77 0053 verweist.
Sonstiges	Weitere Informationen sind bei EKO-KOM zu finden. Informationen bezüglich der Rücknahme und Wiederverwertung finden Sie hier.

TÜRKEI

Rechtliche Um- setzung	Gesetzliche Grundlage ist das „ Ambalaj Atıklarının Kontrolü Yönetmeliği “, die „Verordnung über die Verpackung und Verpackungsreste“. Sie bezweckt, die Herstellung von Verpackungen unter umwelt- freundlichen Kriterien zu regeln sowie die Vermeidung und Wiederverwertung zu fördern. Das primäre Ziel ist die materielle Wiederverwertung von Verpackungsabfällen. Falls dies aus wirt- schaftlichen und/oder technischen Gründen nicht möglich sein sollte, kommen andere Recycling- verfahren zum Einsatz. Als letzte Option werden Abfälle als Energiequellen wiederverwertet. Nicht verwertbare Verpackungsabfälle werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.																																									
Pflichten Her- steller, Handel, Importeure	Die Pflichten und die Verantwortung über die Verpackungen und Verpackungsreste in der Türkei sind aufgeteilt zwischen Hersteller, Umweltagentur, Lieferanten und Verkaufende im Handel. Hersteller: Hersteller sind verpflichtet, ab 2020 in der Produktion folgenden Anteil von recycelten Materialien einzuhalten: • Plastik 8 % • Papier/Pappe 35 % • Glas 20 % • Metalle 20 % Ziele der Türkei bundesweit ab 2021 <table><tr><th>Jahre</th><th>Gesamtwieder- aufbereitungsquote (%)</th><th>Gesamtwieder- verwertungsquote (%)</th></tr><tr><td>2021 – 2025 jeweils für das Jahr (einschl. 2025)</td><td>60</td><td>55</td></tr><tr><td>2026 – 2030 jeweils für das Jahr (einschl. 2030)</td><td>-</td><td>65</td></tr><tr><td>2031 und die kommenden Jahre</td><td>-</td><td>70</td></tr></table> Ziele der Türkei von recycelten Materialienarten ab 2021 <table><tr><th rowspan="2">Jahre</th><th colspan="5">Jährliche Recyclingquote nach Materialart (%) (inkl. Wiederaufbereitung)</th></tr><tr><th>Glas</th><th>Plastik</th><th>Metalle</th><th>Papier/Pappe</th><th>Holz</th></tr><tr><td>bis 2026</td><td>70</td><td>55</td><td>60</td><td>75</td><td>25</td></tr><tr><td>bis 2031</td><td>75</td><td>55</td><td>70</td><td>85</td><td>30</td></tr><tr><td>für 2031 und danach</td><td>75</td><td>55</td><td>70</td><td>85</td><td>30</td></tr></table> Umweltagentur: • Die Umweltagentur ist verpflichtet im Auftrag und Absprache mit dem Ministerium das Pfandrückgabesystem einzuführen und zu leiten. • Aufgaben außerhalb der veröffentlichten Verordnung werden vom Ministerium festgelegt und auf der Website der Umweltagentur bekannt gegeben. Lieferant: • Registrierung bei der Umweltagentur der Türkei • Anmeldung im Verpackungsinformationssystem • Lieferanten sind verpflichtet, Verpackungen zu bevorzugen, die am einfachsten zu recy- celn sind. • Sie sind verpflichtet, gekennzeichnete Produkte zu bevorzugen und wenn diese nicht vorhanden sind, selbst die verpflichtenden Kennzeichen zu ergänzen. • Verpackungen, die zum Pfandrückgabesystem gehören, müssen vor dem Verkauf von der Agentur bestätigt werden. • Die Lieferanten übernehmen die Kosten für das Pfandrückgabesystem im Namen der Um- weltagentur. Verkaufende im Handel: • Anmeldung im Verpackungsinformationssystem ist verpflichtend.	Jahre	Gesamtwieder- aufbereitungsquote (%)	Gesamtwieder- verwertungsquote (%)	2021 – 2025 jeweils für das Jahr (einschl. 2025)	60	55	2026 – 2030 jeweils für das Jahr (einschl. 2030)	-	65	2031 und die kommenden Jahre	-	70	Jahre	Jährliche Recyclingquote nach Materialart (%) (inkl. Wiederaufbereitung)					Glas	Plastik	Metalle	Papier/Pappe	Holz	bis 2026	70	55	60	75	25	bis 2031	75	55	70	85	30	für 2031 und danach	75	55	70	85	30
Jahre	Gesamtwieder- aufbereitungsquote (%)	Gesamtwieder- verwertungsquote (%)																																								
2021 – 2025 jeweils für das Jahr (einschl. 2025)	60	55																																								
2026 – 2030 jeweils für das Jahr (einschl. 2030)	-	65																																								
2031 und die kommenden Jahre	-	70																																								
Jahre	Jährliche Recyclingquote nach Materialart (%) (inkl. Wiederaufbereitung)																																									
	Glas	Plastik	Metalle	Papier/Pappe	Holz																																					
bis 2026	70	55	60	75	25																																					
bis 2031	75	55	70	85	30																																					
für 2031 und danach	75	55	70	85	30																																					

	- Sie sind verpflichtet, eine Meldung über das Verpackungsinformationssystem, hinsichtlich der von ihnen hergestellten, in Verkehr gebrachten und gelieferten Verpackungen vorzunehmen. - Unterstützung zu Verringerung des Einsatzes von Plastiktüten. - Gebühren für Plastiktüten - Verpackungen im Rahmen des Pfandrückgabesystems zu den in der Verordnung von der Agentur festgelegten Sätzen durchführen. Onlinehandel - Keine spezifische Regulierung. Importeure - Keine spezifischen Regularien für Importeure.
Finanzierung	Die Gebühren für die Entsorgung erfolgen an Stadtverwaltungen und an das Ministerium für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel und werden jährlich auf der Webseite des Ministeriums bekannt gegeben. Genauere Informationen über die Höhe der Gebühren können Sie folgendem Link entnehmen: https://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2021/12/20211231-7-1.pdf Für Unternehmen, die jährlich 3000 kg Verpackungen in Verkehr bringen, besteht eine Meldepflicht. Diese müssen sich auf der Webseite (http://atikambalaj.cevre.gov.tr) des Ministeriums für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel registrieren und die Meldung jährlich im Februar in Bezug auf das vergangene Jahr durchführen. Für Verpackungen, die als Pfandprodukte klassifiziert sind, werden Pfandgebühren vor dem Inverkehrbringen dieser Verpackungen an die Umweltagentur der Türkei überwiesen. Der gesamte Prozess der Einnahme und der Rückgabe von Pfandgebühren wird von der Agentur verwaltet. Das Pfandsystem startet voraussichtlich am 01. Januar 2023.
Entsorgung	Die Entsorgung und Sammlung gehört zum Pflichtenkreis der Gemeinden, Stadtverwaltungen und der Umweltagentur der Türkei. Diese schließen mit Rücknahme- und Entsorgungsunternehmen Verträge ab, sodass die Unternehmen die Verpackungen an Sammelstellen oder bei der Industrie einsammeln und zu Wertstoffhöfen transportieren. Dort werden die Verpackungen und Verpackungsreste weiterverarbeitet. Sind die Verpackungen nicht wiederverwertbar, erfolgt die Abholung gegen Entgelt. Verpackungsabfälle werden ihrem Material entsprechend getrennt (Glas, Metall, Pappe, Kunststoff, Papier etc.). Die Trennung von Verpackungsabfällen für finanzielle Zwecke darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die vom Ministerium für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel autorisiert wurden.
B2B/B2C	Keine Differenzierung
Kennzeichnung	Die Kennzeichnung von Plastiktüten und allen anderen Verpackungen und deren Bestandteile ist verpflichtend. Die Kennzeichnungspflichten werden vom Ministerium für Umwelt, Urbanisierung und Klimawandel gesondert festgelegt und auf der Internetseite des Ministeriums (https://cygm.csb.gov.tr/duyurular) veröffentlicht. Mit Ausnahme der vom Ministerium erlassenen Sonderregelungen erfolgen weitere Kennzeichnungen auf freiwilliger Basis. Hierbei ist zu beachten, dass die Abkürzung für den Verpackungstyp und die Nummer des Materialtyps und das auf den Verpackungen zu verwendende Symbol beibehalten wird. Ist eine Kennzeichnung auf der Verpackung aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Kennzeichnung auf dem Etikett.
Sonstiges	Ursprünglich angesetzter Start für das Pfandrückgabesystem war der 01.01.2022. Lediglich in der Pilotphase, voraussichtlicher Start am 01.01.2023. Das türkische Verpackungsgesetz ist neu und für Laien schwer verständlich. Für nähere Informationen wird empfohlen, sich an einen Experten zu wenden. Die Verordnung finden Sie hier. Die Türkei ist Mitglied bei Pro Europe.

UNGARN

Rechtliche Umsetzung	Es gelten das Gesetz Nr. 2011/85 über die Produktabgabe für Umweltschutz, Gesetz Nr. 2012/185 über die Abfälle sowie die Regierungsverordnung Nr. 442/2012 über Verpackungen und die Abfallwirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen. Laut Gesetz entsteht eine Pflicht zur Zahlung der Produktabgabe für Umweltschutz, wenn Verpackungen beim ersten Mal im Inland in den Verkehr gebracht, für eigene Zwecke verwendet oder in die Bestände aufgenommen werden.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Verantwortlich für die Zahlung der Produktgebühr ist der erste ungarische Inverkehrbringer. Pflichten des ersten Inverkehrbringers: - Anmeldungs- und Registrierungspflicht innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Tätigkeit - Pflicht zur Registerführung - Erklärungsspflicht - Einzahlungsspflicht - Pflicht zur Ermittlung, Erklärung und Entrichtung einer Vorauszahlung auf die Produktabgabe - Pflicht zur Aufführung der Produktabgabe auf der Rechnung Pflichten des Herstellers: - informiert die Verbraucher auf allgemein verständliche Weise über die für die Abfallbewirtschaftung wesentlichen Eigenschaften, über die Wiederverwertbarkeit bzw. über die Möglichkeit der Entsorgung der Produkte und deren Verpackung - die von ihm hergestellten oder in den Handel gebrachten Produkte sowie zu ihrer Verpackung verwendete Verpackungsmaterialien vom Vertreiber bzw. Verbraucher zurücktauscht oder zurücknimmt bzw. - übernimmt deren Abfälle zur Entsorgung oder Wiederverwendung - Der Hersteller kann die Handelseinführung seiner Produkte an die Bedingung knüpfen, dass sich der Vertreiber gegen ein Pfand – bei langlebigen Gebrauchsgütern gegen eine Kautions – verpflichtet. - Er muss seine Pfand- oder Kautionszeugnisse sowie deren Verpackungen, für die der Verbraucher ein Pfand oder eine Kautions gezahlt hat, vom Vertreiber bzw. vom Verbraucher zurücktauschen oder zurücknehmen und ihm das Pfand oder die Kautions zurückzahlen. Pflichten des Händlers: - Der Händler soll die Verpackung der von ihm verkauften, gebrauchten Produkte, für die der Verbraucher ein Pfand oder eine Kautions gezahlt hat, vom Verbraucher zurücktauschen oder zurücknehmen und das Pfand oder die Kautions an den Verbraucher zurückzahlen. Pflichten des Onlinehandels: wie beim stationären Handel
Finanzierung	Die Produktabgabe basiert auf dem Gewicht des abgabepflichtigen Produkts, ausgedrückt in Kilogramm und muss in der Deklaration mit zwei Dezimalstellen angegeben werden. Die Höhe der Produktabgabe für die einzelnen Verpackungsmaterialien enthält die Anlage des Gesetzes. Die Erklärung erfolgt vierteljährlich. Der Verpflichtete muss elektronisch bis zum 20. des Monats, der auf das betreffende Quartal folgt, eine vierteljährliche Meldung an die Steuerbehörde NAV abgeben Der Emittent von geringfügigen Mengen reicht die Erklärung bis zum 20. Januar des Folgejahres ein.
Entsorgung	Die Entsorgung erfolgt durch staatlich zugelassene Entsorgungsunternehmen, die über eine Lizenz verfügen.

	Vom Abfallbesitzer werden die Abfälle zur Durchführung des Verwertungsverfahrens bzw. zur Erleichterung oder Verbesserung des Recyclings oder anderer Verwertungsverfahren auf dem Standort getrennt gesammelt. Der Abfallbesitzer stellt Behälter für Plastik und Metall, Papier und Glas auf.
B2B/B2C	Erfasst werden Verpackungsmaterialien aus Kunststoff, Metall, Papier, Holz, Stoffe auf natürlicher Basis sonstiger Materialien, Glas, gemischt beschichtete Getränkekartons, gemischte Verpackungen und Kunststofftragetaschen. Es gilt das Prinzip 'der Verursacher zahlt': der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer oder der Hersteller der zu Abfall gewordenen Produkte ist für die Abfallbehandlung sowie für die Zahlung der Kosten der Abfallbewirtschaftung verantwortlich.
Kennzeichnung	Der Hersteller kann eine Kennzeichnung verwenden, es ist aber keine Pflicht. Falls er eine Kennzeichnung verwendet, so darf er nur das im Gesetz festgelegte Kennzeichnungssystem und die Kennzeichnungsmethoden des Gesetzes verwenden.
Sonstiges	Für die Erfüllung der Melde-, Erklärungs- und Zahlungspflichten soll der ausländische Verpflichtete über eine ungarische Steuernummer verfügen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Rechtliche Umsetzung	Im VK gelten die <i>Producer Responsibility Obligations (Packaging Waste) Regulations</i> seit 1997. Dieses Gesetz fordert von Unternehmen, die Verpackungen herstellen, verwenden oder verpackte Produkte verkaufen, sich an Rücknahme und Recycling der von ihnen auf den Markt gebrachten Verpackungen finanziell zu beteiligen. Verpflichtete Unternehmen müssen sich bei der jeweiligen Umweltbehörde, die für ihre Region (England, Wales, Nordirland, Schottland) zuständig ist, fristgerecht registrieren. Das Gesetz gilt nur für das VK bestimmte Verpackungen. Verpackungen, die exportiert werden, sind nicht betroffen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Im VK sind nur Unternehmen zur Lizenzierung von Verpackungen verpflichtet, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Das Unternehmen muss bei Companies House, dem britischen Handelsregister, registriert sein. Abhängig von seinen Handelsaktivitäten kann das Unternehmen auch verpflichtet sein, wenn es im VK eine Adresse hat (einschl. einer Postfachadresse). 2. Das Unternehmen muss jährlich für mehr als 50 Tonnen Verpackungen insgesamt im VK verantwortlich sein. 3. Das Unternehmen muss einen Jahresumsatz von mehr als £2 Mio. erwirtschaften. Deutsche Unternehmen sind in der Regel damit nicht verpflichtet. Verpflichtete Unternehmen müssen: • bis 7. April sich selbst bei der National Packaging Waste Database registrieren oder einem Recyclingsystem beitreten, um bei der Umweltbehörde registriert zu sein • Nachweise für ihre Konformität einreichen bzw. das Recyclingsystem übernimmt das • bis 31. Januar des Folgejahres ein Konformitätszertifikat einreichen bzw. das Recyclingsystem übernimmt das Verpackungen sind „jedwedes Material, das Waren beinhaltet, schützt und zum Handhaben, Liefern und Präsentieren von Waren dient.“ Darunter fallen Verpackungen für Rohmaterialien bis zu Fertigerzeugnissen (Paletten, Kartons, Klebeband, Papprollen und Aufhänger, die als Teil der Kleidung verkauft werden). Unterschieden wird nach Glas, Aluminium, Stahl, Pappe/Papier, Plastik, Holz. Weiter erfolgt eine Differenzierung zwischen Primär- (Produktverpackung), Sekundär- (Verpackungen für Multipacks, Displays usw.) und Tertiärverpackungen (Kartons und Paletten für den Transport usw.). Unternehmen sind dann verantwortlich, wenn sie die Verpackungen „handhaben“: Dies bedeutet • dass sie eine oder mehrere der Aktivitäten aus der Aktivitätenliste (s. u.) entweder selbst ausführen oder jemand sie im Auftrag ausführt • dass ihnen das Material, an dem Aktivitäten ausgeführt werden, gehört • dass sie Verpackungen/Verpackungsmaterialien an irgendeiner Stelle in der Kette zur Verfügung stellen oder der Endbenutzer der Verpackungen sind Unternehmen sind nicht verantwortlich für Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die sie intern verwenden, exportieren oder zum Export weiterverkaufen. Aktivitätenliste: • Herstellung von Rohmaterialien für die Verpackungsherstellung • Konvertierung von Rohmaterialien zu Verpackungen • Füllen/Verpacken von Waren in Verpackungen/Verpackungen um Waren • Verkaufen von Waren an den Endbenutzer • Import von verpackten Waren/Verpackungsmaterialien von außerhalb des VK (einschließlich Rohmaterialien für Verpackungsherstellung)

	• Dienstleister, der Verpackungen zur Verfügung stellt (Miete/Leasing) Zur Registrierung haben Unternehmen Informationen über ihre Tätigkeit, Verpackungen und Aktivitäten bei der NPWD anzugeben. Die Datenbank berechnet die Rücknahme- und Recyclingverpflichtungen. Stellt der Verkauf verpackter Waren die Hauptaktivität dar, besteht die Verpflichtung, Kunden über die Labels auf ihren Verpackungen und ihre Recyclingaktivitäten zu informieren, ebenso wie eine Mitteilung an die NPWD zu leisten. Um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, müssen Firmen sogenannte PRNs (Packaging Recovery Notes) im von der NPWD berechneten Gegenwert kaufen und bei der Umweltbehörde als Beweis ihrer Konformität einreichen. PRN-Zertifikate werden von akkreditierten Wiederaufbereitern und Exporteuren pro Tonne recyceltem oder exportiertem Material ausgestellt und an verpflichtete Firmen und Recyclingsysteme weiterverkauft. Durch die Zertifikate erfolgt der Nachweis, dass ein Unternehmen die Verpflichtungen zur Finanzierung der Rücknahme und des Recyclings wahrnimmt, da eine äquivalente Menge ihrer Verpackungen recycelt oder exportiert wurde. Die NPWD stellt dann ein Konformitätszertifikat aus, welches von dem Unternehmen unterschrieben und eingereicht werden muss.
Entsorgung/ Finanzierung	Verpackungsabfall wird durch akkreditierte Wiederaufbereiter gesammelt und recycelt oder exportiert. Unternehmen müssen ihre eigenen Verpackungen nicht entsorgen. Sie kaufen PRNs/PERNs (Packaging Export Recovery Notes), um nachzuweisen, dass eine äquivalente Menge von Verpackungsmüll gesammelt und wiederverwendet wurde. Mit dem PRN-System wird sichergestellt, dass sich die Hersteller an der Sammlung und dem Recycling von Verpackungen finanziell beteiligen. Das System finanziert die Kosten nicht vollständig, sondern es stellt eine Subvention über dem Marktpreis dar, was Wiederaufbereiter dazu anregen soll, genügend Material zu recyceln, um die EU- Recyclingziele zu erreichen. Die Müllentsorgung für Haushalte wird von den Städten und Gemeinden organisiert und durch die „Council Tax“ finanziert, eine Steuer auf die Größe des Wohnraums, die auch zur Finanzierung von Schulen, Straßen, Polizei, Feuerwehr, Bibliotheken usw. dient. Gewerbliche Müllentsorgung geschieht entweder durch Städte und Gemeinden selbst oder durch kommerzielle Anbieter. Dies wird sich ab 2024 mit dem neuen EPR-System ändern.
B2B/B2C	Es findet keine Differenzierung statt.
Kennzeichnung	Die UKCA-Kennzeichnung ersetzt das CE-Symbol. Für Nordirland gelten andere Richtlinien.
Sonstiges	Überblick Verpackungsbestimmungen finden Sie hier. Kunststoffverpackungssteuer: Zum 1. April 2022 wurde eine Kunststoffverpackungssteuer (<i>Plastic Packaging Tax</i>) eingeführt. Weitere Informationen dazu finden Sie hier. Weitere Details finden Sie auf den Seiten der britischen Regierung.